

Tätigkeitsbericht 2025

der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

des Kantonsrates

Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Parlamentdienst
Geschäftsprüfungskommission
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Mitglieder der GPK	6
1.2	Aufbau des Tätigkeitsberichts	6
2	Arbeitsweise.....	7
2.1	Arbeitsgrundsätze.....	7
2.2	Arbeitsbilanz 2025/2026.....	7
2.3	Arbeitsplanung.....	8
3	Prüfung der Amtsführung von Regierungsrat, Verwaltung und Anstalten.....	9
3.1	Kommunikationsdienst	10
3.2	Umweltschutzkontrollen.....	15
3.3	Strassenbau	24
3.4	Staatsanwaltschaft	31
4	Kantonaler Nachrichtendienst.....	36
5	Justizaufsicht.....	37
5.1	Auftrag und Tätigkeit	37
5.2	Kommentar zum Geschäftsbericht des Obergerichts 2025.....	37
6	Datenschutz-Kontrollorgan.....	41
6.1	Auftrag und Tätigkeit	41
6.2	Kommentar zum Tätigkeitsbericht des Datenschutz-Kontrollorgans 2025.....	41
7	Finanzaufsicht.....	43
8	Monitoring Empfehlungen Tätigkeitsberichte GPK 2019–2024.....	44

1 Einleitung

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG, bGS 141.1) legt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihren dritten Bericht der Legislatur 2023–2027 vor. Nach Art. 7 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR, bGS 141.2) prüft die GPK im Rahmen ihrer Oberaufsicht die Geschäftsführung des Regierungsrates, der Verwaltung und der Gerichte sowie den Staatshaushalt in Bezug auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Im vorliegenden Bericht legt die GPK Rechenschaft über ihre Tätigkeit im Amtsjahr 2025/2026 ab und stellt die Ergebnisse ihrer Prüfung vor. Die GPK bedankt sich bei allen beteiligten Verwaltungsstellen für die gute Zusammenarbeit und bei den eingeladenen Gesprächspartnerinnen und -partnern für ihre Bereitschaft, Auskunft zu geben.

Annegret Wigger, Präsidentin

2. April 2026

1.1 Mitglieder der GPK

Im Amtsjahr 2025/2026 gehören der GPK folgende Mitglieder des Kantonsrates an:

Wigger Annegret	Präsidentin
Fischer Roland	Vizepräsident
Bezzola Natalia	
Duelli Fabienne	
Egli Irene	
Kessler Philipp	
Kürsteiner Peter	
Schmid Jörg	
Tobler Matthias	

Subkommission Justizaufsicht

Kessler Philipp	Präsident
Duelli Fabienne	
Egli Irene	

Subkommission Finanzaufsicht

Fischer Roland	Präsident
Kürsteiner Peter	
Schmid Jörg	

Schmid Delia, Aktuarin (60 %)

Simonetta-Welte Fabienne, wissenschaftliche Mitarbeiterin (60 %)

1.2 Aufbau des Tätigkeitsberichts

Im vorliegenden Bericht legen die GPK sowie ihre beiden Subkommissionen Justiz- und Finanzaufsicht Rechenschaft über ihre Arbeitsweise ab. Im Zentrum des Berichtes steht die Erläuterung der verschiedenen Prüfungsergebnisse.

2 Arbeitsweise

2.1 Arbeitsgrundsätze

Die GPK orientiert sich in ihrer Arbeit an folgenden Grundsätzen:

- Die GPK prüft, in der Regel rückwirkend, die Geschäfte des Regierungsrates, der Verwaltung und des Gerichtswesens. In besonderen Fällen – unter Berücksichtigung der Gewaltenteilung – kann die GPK auch begleitend tätig werden.
- Die GPK prüft die Einhaltung der formalen Rahmenbedingungen der Staatsrechnung sowie der Rechenschaftsberichte von Regierungsrat, öffentlich-rechtlichen Anstalten, Obergericht, Datenschutz-Kontrollorgan und Finanzkontrolle.
- Die GPK setzt entlang ausgewählter Themen Prüfungsschwerpunkte und geht Hinweisen aus dem Kantonsrat, der Verwaltung sowie der Bevölkerung nach, sofern sie dafür zuständig ist.
- Bei der Oberaufsicht über das Gerichtswesen, die Finanzkontrolle und das Datenschutz-Kontrollorgan respektiert die GPK deren Unabhängigkeit.
- Die Mitglieder der GPK gewährleisten die Vertraulichkeit ihrer Arbeit und ihrer Ergebnisse bis zu deren offiziellen Publikation. Ein besonderes Gewicht misst die GPK dem Schutz ihrer Informationsquellen bei. Die Kommunikation der Ergebnisse erfolgt über das Präsidium.
- Die GPK arbeitet parteipolitisch unabhängig und respektiert die geltenden Ausstandsregeln.
- Die GPK strebt bei ihren Entscheidungen das Konsensprinzip an.
- Aus ihren Prüfungen leitet die GPK – soweit sinnvoll – Empfehlungen ab.

2.2 Arbeitsbilanz 2025/2026

An der konstituierenden Sitzung vom 2. Juni 2025 legte die GPK ihre Prüfungsschwerpunkte für das Amtsjahr 2025/2026 fest. Auch in diesem Amtsjahr wurden Arbeitsgruppen entlang der Prüfthemen gebildet, die von der wissenschaftlichen Mitarbeiterin unterstützt wurden. Sie beschäftigten sich schwerpunktmässig mit folgenden Themen:

Prüfplan 2025/2026	
Themen	Arbeitsgruppen
Kommunikationsdienst	Fabienne Duelli, Roland Fischer
Umweltschutzkontrollen	Natalia Bezzola, Matthias Tobler
Strassenbau	Irene Egli, Peter Kürsteiner
Staatsanwaltschaft	Philipp Kessler, Jörg Schmid

Der GPK-Ausschuss, bestehend aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, der Aktuarin und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin, organisierte das Amtsjahr.

Im Amtsjahr 2025 hat die GPK einen Leitfaden ([Vademecum](#)) erstellt und verabschiedet. Er lehnt sich an das Vademecum der eidgenössischen Räte an und soll als Grundlage für die Arbeit der GPK und für neue Mitglieder als Ratgeber dienen, um sich mit ihrer Arbeit vertraut zu machen. Das Vademecum der GPK wurde auf der Webseite des Kantonsrates veröffentlicht.

Die GPK führte im Kontext der Prüfthemen insgesamt 12 Gespräche. Die zusätzlichen Jahresgespräche mit den fünf Mitgliedern des Regierungsrats dienen der GPK dazu, einerseits Fragen zu den Prüfthemen zu klären und andererseits einen Einblick in die aktuellen Herausforderungen der verschiedenen Departemente zu gewinnen, um somit eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können. Die Jahresgespräche mit den Mitgliedern des Regierungsrates wurden im Dezember 2025 und Januar 2026 geführt.

Im September 2025 traf sich die GPK mit dem Regierungsrat zum jährlichen Austausch. Inhalte waren die Weiterführung des Monitorings und der Umgang mit Hinweisen aus der Bevölkerung.

Die GPK erhielt im letzten Jahr verschiedene Hinweise aus der Bevölkerung. Über den Umgang mit den Hinweisen führt die GPK keine Kommunikation. Die GPK stellt allerdings nach wie vor fest, dass die erhaltenen Hinweise in der Regel nicht in die Kompetenz der GPK fallen und eher an die zu schaffende Ombudsstelle gerichtet werden müssten.

Der Regierungsrat hat vor Drucklegung zu den hier ausgeführten Sachverhalten Stellung genommen. Die GPK hat einzelne Korrekturen im Sinn von Präzisierungen aufgenommen.

2.3 Arbeitsplanung

Prüfthemen 2026/2027
Verbandsaufsicht
Kantonskanzlei
Denkmalpflege
Kantonspolizei

Die GPK behält sich vor, den Prüfplan bei Bedarf anzupassen.

3 Prüfung der Amtsführung von Regierungsrat, Verwaltung und Anstalten

Aus den Jahresgesprächen mit den Mitgliedern des Regierungsrates wurde deutlich, dass das Entlastungsprogramm 25+ (EP25+) die Arbeit des Regierungsrates belastet. Dieses führt zu Spannungsfeldern, da im Einzelfall komplexe Aushandlungen darüber erforderlich sind, welcher mit Ausgaben verbundene Aufgabenverzicht zulässig bzw. vertretbar ist.

So wurden laut Aussagen die pro Departement vorgegebenen Einsparungen von 3.5 % des Personalaufwands und 2.5 % des Sachaufwands nur teilweise erreicht. Ein Kommentar zu diesem Fragekomplex lautete: «Es ist ein Ringen zwischen den Departementen und dem Abwägen des Regierungsrates, was verantwortbar und mehrheitsfähig ist.» Die GPK stellt fest, dass der Regierungsrat sich sehr bemüht hat, ein tragfähiges Entlastungsprogramm zu entwickeln. Sie hat allerdings den Eindruck gewonnen, dass dieser Prozess optimiert werden könnte.

Das Jahr 2025 war ausserdem durch den Wechsel des Landammans Hansueli Reutegger und der Amtsübernahme der Regierungsrätin Susann Metzger geprägt.

Die GPK nimmt wahr, dass diese Prozesse bewusst gestaltet worden sind und der Regierungsrat mit der Doppelrolle von Landammann und Vorsteher des Departements Finanzen (DF) sensibel umgeht. Laut Aussagen wird die Sitzungsleitung dem Vize-Landammann übertragen, wenn Geschäfte des DF im Regierungsrat behandelt werden, was bei mehreren Geschäften der Fall ist.

Eine Einarbeitungszeit im eigentlichen Sinn gibt es für neue Regierungsratsmitglieder nicht. Es besteht aber ein Leitfaden zur Einführung in das Amt. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass der vorhandene Wissensvorsprung zwischen bisherigen und neuen Mitgliedern in der Zusammenarbeit berücksichtigt werden muss. Inwieweit die Chancen, neue Sichtweisen in ein eingespieltes Team einzubringen, aktiv genutzt werden, kann die GPK nicht beurteilen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfungen entlang der Reihenfolge der Departemente im Staatskalender vorgestellt.

3.1 Kommunikationsdienst

Einleitung

Im Jahr 2007 wurde im Kanton Appenzell Ausserrhoden zum ersten Mal eine Stelle für Kommunikation geschaffen. Der Kommunikationsdienst ist in der Kantonskanzlei angesiedelt und für die interne und externe Kommunikation zuständig. Im Jahr 2023 hat der Regierungsrat die Kommunikationsstrategie überarbeitet, insbesondere mit Blick auf die Nutzung neuer Kommunikationskanäle wie Social Media. Zu einem ersten Wechsel in der Leitung des Dienstes kam es im Jahr 2024. Vor diesem Hintergrund interessierte die GPK folgende Frage:

1. Wie funktionieren der Kommunikationsdienst sowie die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und den Departementen?
2. Wie wird Art. 8 des Informationsgesetzes (bGS 133.1) umgesetzt, in dem es heisst: «Die Behörden des Kantons und der Gemeinden informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen»?

In einem ersten Schritt hat die GPK die gesetzlichen Grundlagen und Konzepte gesichtet und anschliessend Gespräche mit Verantwortlichen geführt.

Sachlage

Rechtliche Grundlagen

Die aktuell gültige Kantonsverfassung¹ hält in Art. 12 als Grundrecht die Meinungs- und Informationsfreiheit und in Art. 67 die Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit fest (KV, bGS 111.11). Das Informationsgesetz konkretisiert die Informationspflicht. Diese wird laut Organisationsgesetz (OrG, bGS 142.12) zentral durch die Kantonskanzlei wahrgenommen, konkret durch den Kommunikationsdienst.² Allerdings können die Departemente gemäss Art. 31 der Organisationsverordnung (OrV, bGS 142.121) in Absprache mit dem Kommunikationsdienst Medienkonferenzen durchführen bzw. Medienmitteilungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen. Die Leitung des Kommunikationsdienstes nimmt an den Sitzungen des Regierungsrates mit beratender Stimme teil und nimmt so die Funktion als Regierungssprecher wahr.³ Der Kommunikationsdienst ist auch für den Kantonsrat zuständig.⁴ Für die Kommunikation der Gerichte, der Untersuchungsbehörden sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe des Kantons ist der Kommunikationsdienst nicht zuständig, aber er wird über wichtige Kommunikationsanlässe informiert.

Kommunikationsdienst im Wandel

Beim Aufbau des Kommunikationsdienstes im Jahr 2007 ging es um die Kommunikation mit klassischen Medien (Printmedien, Radio, Fernsehen) sowie um die Protokollführung für den Regierungsrat und Tätigkeiten im Bereich der Aussenbeziehungen. Inzwischen hat sich der Kommunikationsdienst zu einem Dienst entwickelt, der sich neben der Informationsarbeit auch der Kommunikationsberatung und -steuerung sowie der Pflege und Weiterentwicklung neuer Kommunikationskanäle wie Social Media widmet und diese koordiniert. Der Regierungsrat sieht sich aufgrund der veränderten Mediennutzung in der Pflicht, auch über diese neuen Kanäle zu kommunizieren, um Bevölkerungsgruppen zu erreichen, die sich nicht mehr über die klassischen Medien informieren.

Aktuell umfasst der Kommunikationsdienst 360 Stellenprozent, die sich auf vier Personen verteilen. Funktionen und Verantwortlichkeiten im Kommunikationsdienst sind folgendermassen aufgeteilt:⁵

- Leitung: Konzipierung, Medienanfragen und Beratung (90 %)

¹ Die GPK bezieht sich bei allen Prüfthemen auf die aktuell gültige Kantonsverfassung. Die totalrevidierte Kantonsverfassung tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

² Art. 37 Abs. 2 lit. d OrG

³ Art. 12 Abs. 2^{bis} OrG & [Kommunikationskonzept](#), 2022, S. 6, zuletzt abgerufen am 23. Januar 2026.

⁴ Art. 18 GO KR

⁵ Die Stellvertretungen sind geregelt.

- Stv. Leitung: Corporate Identity, Webseite, Medienanfragen (85 %)
- Mitarbeitende Kommunikationsdienst: Social Media und Content Creation, Events (100 %)
- Mitarbeitende Kommunikationsdienst: Events, Social Media (85 %)

Abläufe und Entscheidungsprozesse in der Behördenkommunikation

Der Regierungsrat legt bei allen Regierungsratsbeschlüssen die Adressatinnen und Adressaten sowie die Form der Kommunikation fest (z.B. Medienmitteilung, Medienkonferenz etc.). Zudem erteilt er die Freigabe von Medienmitteilungen zu einzelnen Regierungsratsgeschäften. Regierungsrätliche Stellungnahmen zu nationalen Vorlagen sind im Kommunikationskonzept geregelt. Je nach Relevanz der Vorlage für den Kanton nimmt der Regierungsrat Stellung und muss dabei die Kriterien der Sachlichkeit, Verhältnismässigkeit und Transparenz berücksichtigen.

Der Kommunikationsdienst plant und koordiniert die Behördenkommunikation in Zusammenarbeit mit den Departementen. Auf Anfrage steht der Kommunikationsdienst auch dem Kantonsrat zur Verfügung. Die Departementsleitungen sind für die Inhalte verantwortlich. Der Kommunikationsdienst bringt jedoch auch eigene Ideen ein. Er hat aber in Bezug auf die Inhalte keine formelle Entscheidungskompetenz. Gemäss Art. 31 Abs. 2 OrV sind die Departemente verpflichtet, den Kommunikationsdienst über ihre Informations- und Kommunikationstätigkeiten zu informieren. Dadurch wird der Einbezug des Kommunikationsdienstes bei allen Kommunikationsaktivitäten gewährleistet. Laut Aussagen von Vertretern des Kommunikationsdienstes verläuft die Zusammenarbeit mit den Departementen problemlos.

Neue Kommunikationsstrategie ab 2023

Alle Behörden haben laut Art. 8 des Informationsgesetzes die Pflicht, die Öffentlichkeit über ihre laufenden Tätigkeiten frühzeitig und ausreichend zu informieren. Wie der Regierungsrat diese Pflicht auslegt, ist im Kommunikationskonzept⁶ festgelegt, das zuletzt im Jahr 2022 überarbeitet wurde. Dort wurden folgende Grundsätze für die Behördenkommunikation festgelegt:

- «Kontinuität: wichtige Informationen rechtzeitig und aktiv vermitteln
- Transparenz: der Absender der Information ist erkennbar
- Sachlichkeit: sachlich und vollständig
- Verhältnismässigkeit: die Informationen sollen zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung beitragen
- Einheitliche Erscheinung: gestalterische Richtlinien
- Neutralität: geschlechterneutral und frei von Diskriminierung
- Dialog»

Im Jahr 2023 beschloss der Regierungsrat, die Kommunikationsstrategie des Kantons neu auszurichten. Dazu wurden in einem Regierungsratsbeschluss sechs strategische Ziele festgelegt:

1. «Stärken der Webseite
2. Moderner Einsatz sozialer Medien
3. Einsetzen von bewegten Bildern in der Kommunikation / Live-Streaming
4. Verstärken der strategischen Kommunikation
5. Überprüfung und Aktualisierung der Krisenkommunikation
6. Verstärkung der internen Kommunikation»

Laut Aussagen wurden drei der geplanten sechs Massnahmen (Webseite, strategische und interne Kommunikation) auch aufgrund des EP25+ zurückgestellt. Die anderen Massnahmen wurden umgesetzt, indem die entsprechenden Strukturen, Prozesse und Konzepte definiert wurden. Die GPK hat in ihrer Untersuchung den Fokus auf den Einsatz von Social Media gelegt.

⁶ [Kommunikationskonzept](#), 2022, S. 7–8, zuletzt abgerufen am 23. Januar 2026.

Zielsetzung des Regierungsrates ist eine barrierefreie, inklusive Kommunikation. Laut Aussagen von Vertretern des Kommunikationsdienstes wurden dazu erste Schritte unternommen. In Ausnahmefällen und sofern es die finanziellen Mittel zulassen, werden Informationsbroschüren per Post an die Haushalte verteilt, um auch Menschen zu erreichen, die nicht digital unterwegs sind.

Fokus Social Media

Die Nutzung der Social-Media-Kanäle für die Behördenkommunikation befindet sich aktuell im Aufbau. Vertretern des Kommunikationsdienstes zufolge wird diese Form zur Gewährleistung der Informationspflicht immer wichtiger, da sich das Mediennutzungsverhalten, insbesondere das der jüngeren Bevölkerung, stark verändert hat. Zielgruppe dieser Kommunikationsform ist laut Detailkonzept Social Media die breite Bevölkerung. Der Kommunikationsdienst ist dabei, einen praktischen Leitfaden zu erstellen, in dem alle bestehenden und neu zu schaffenden Kommunikationskanäle in ihrer Anwendung beschrieben werden. Dieser Leitfaden soll künftig das Kommunikationskonzept ablösen. Der Kommunikationsdienst betreut und bedient seit Februar 2025 vertieft folgende Social-Media-Kanäle, die in den USA angesiedelt sind:

- LinkedIn (Microsoft)
- YouTube (Google)
- Instagram (Meta Platforms)
- Facebook (Meta Platforms)
- X (X.AI)

Der Kanton betreibt zwar auf X noch ein Konto, dieses wird jedoch nicht mehr aktiv betrieben. Eine Deaktivierung wird in Betracht gezogen. Der ebenfalls bei einer jüngeren Generation verbreitete Kanal TikTok (ByteDance, ein chinesisches Unternehmen) wird vom Regierungsrat vorerst als Social-Media-Kanal ausgeschlossen. Die Nutzung von weiteren Social-Media-Kanälen muss vom Regierungsrat bewilligt werden.

Die Nutzung von Social-Media-Kanälen ermöglicht es dem Regierungsrat, seinen Auftritt selbstbestimmt zu gestalten und im Krisenfall schnell zu reagieren. Der Kommunikationsdienst wählt je nach Information und Zielgruppe den passenden Kanal aus. Der Fokus liegt dabei auf LinkedIn, um sich als attraktiven Arbeitgeber zu präsentieren, sowie auf Instagram, um eine jüngere Zielgruppe zu erreichen. Die Gestaltung der Inhalte ist laut Aussagen ein Balanceakt, da sowohl die Attraktivität der News als auch der Informationsgehalt gewährleistet werden müssen. Im Unterschied zu anderen Instrumenten ermöglichen diese Kanäle einerseits eine direkte Kommunikation mit den Adressatinnen und Adressaten, sodass Fragen direkt beantwortet werden können. Andererseits wird mittels eines Monitorings sichergestellt, dass die kantonseigene Netiquette eingehalten wird. Dies wird in der Regel während der Bürozeiten gewährleistet. Die verantwortlichen Mitarbeitenden werfen allerdings auch ausserhalb der Bürozeiten einen Blick auf die Kanäle, sodass bei Hass- oder irreführenden Kommentaren umgehend reagiert werden kann. Daneben betreuen einzelne Ämter und Abteilungen eigene Social-Media-Konten, wie z.B. Facebook oder WhatsApp, für die der Kommunikationsdienst nicht zuständig ist.

Für die Betreuung der Social-Media-Kanäle wurde ein Grob- und Detailkonzept erarbeitet. Das Grobkonzept⁷ legt sieben Handlungsfelder für Social Media fest:

- «politische Aktivitäten vermitteln
- Anlaufstelle für Fragen
- Standortförderung
- Krisenkommunikation
- Angebotsinformation
- Sensibilisierung
- Rekrutierung»

⁷ vgl. internes Dokument

Das Detailkonzept sieht unter anderem vor, dass die Departemente alle drei Monate ihre Vorschläge für Social Media-Beiträge eingeben und dass einmal im Jahr ein Austausch zwischen dem Kommunikationsdienst und den Departementssekretariaten stattfindet.

Performance auf Social Media

Die Performance der Beiträge in den sozialen Medien wird kontinuierlich gemessen. Dabei wird insbesondere auf die selbst gesetzten Ziele geachtet, z.B. die Anzahl der Follower, die Interaktionen und die Anzahl der zu veröffentlichenden Beiträge. Um die Anzahl Follower zu erhöhen, sollten laut Aussagen regelmässige Beiträge auf den verschiedenen Kanälen veröffentlicht werden. Verglichen mit anderen Kantonen und der Bevölkerungszahl wird die Resonanz als gut eingestuft. LinkedIn verzeichnete im Oktober 2025 eine Followerzahl von ca. 1'800 mit einem Zuwachs von ca. 1'000 Followerinnen seit Anfang des Jahres. Auf Instagram hatte der Kantonsaccount um die 400 Follower (Stand Oktober 2025). Die Beiträge auf Instagram generierten laut den Statistiken (1. Februar – 1. Oktober 2025), die der GPK vorliegen, insgesamt etwa 84'000 Ansichten. Ansichten bedeuten, dass Inhalte verschiedenen Nutzenden angezeigt wurden. Der Begriff 'Ansicht' sagt jedoch nichts darüber aus, ob Inhalte wahrgenommen werden.

Bis Oktober 2025 kam es insgesamt zu mehr als 1'500 Interaktionen, das heisst Likes, Kommentare, gespeicherte oder geteilte Beiträge. Besonders gut kommen auf Instagram Porträts von Mitarbeitenden sowie Blicke hinter die Kulissen an. Auf Instagram wurde die Demografie der Followerinnen aufgeschlüsselt: Die meisten Nutzenden sind zwischen 25–34 Jahre alt. Ob und wie diese Kommunikation wirkt, lässt sich intern kaum abschätzen.

Beurteilung

Das Informationsgesetz schreibt vor, dass die Behörden des Kantons die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeiten zu informieren haben.⁸ Soweit die GPK dies einschätzen kann, wird der Regierungsrat, und im Konkreten der Kommunikationsdienst, diesem Auftrag gerecht. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen hat die GPK den Eindruck gewonnen, dass die Zentralisierung der Kommunikation von den verschiedenen Departementen als Unterstützung wahrgenommen wird. Die Zusammenarbeit wird als positiv beurteilt.

Die GPK schätzt es, dass sich der Kommunikationsdienst um einen barrierefreien Zugang bemüht. Allerdings bräuchte es hier vermutlich mehr Ressourcen, um zu gewährleisten, dass Informationen für alle Menschen im Kanton zugänglich gemacht werden, unabhängig von körperlichen, sensorischen oder kognitiven Einschränkungen wie Seh-, Hör-, Motorik- oder Lernschwierigkeiten. Nach Durchsicht der Kantonswebseite sind nur einige Texte als «einfache Sprache» gekennzeichnet. Für Social Media produzierte Videoinhalte verfügen über Untertitel. Der GPK ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass Informationen auch weiterhin in analoger Form vermittelt werden sollen, und zwar für diejenigen Menschen, die keinen Zugang zu digitalen Kommunikationswegen haben.

Mit der Nutzung neuer Kommunikationskanäle entwickelt sich die Einweginformation hin zu einem öffentlichen Dialogangebot. Damit erhält der Kommunikationsdienst eine neue Aufgabe, nämlich Reaktionen, Fragen, Kommentare sachgerecht zu moderieren und Beiträge von Nutzenden zu selektionieren. Diese neue Rolle der Selektion ist mit grosser Sorgfalt auszuführen und kontinuierlich zu reflektieren, gerade im Hinblick auf die Gewährleistung der Meinungsfreiheit. Dies bedeutet konkret einen Mehraufwand.

Ein weiterer Aspekt, der mit der Nutzung der aufgelisteten Social-Media-Kanäle zu beachten ist, ist die Abhängigkeit von den grossen Technologiekonzernen. Ein effektiver Schutz der dort gespeicherten Daten ist aktuell durch den Kanton kaum zu gewährleisten. Die GPK ist irritiert, dass das Datenschutz-Kontrollorgan (DSKO) bisher weder bei der Erarbeitung der Strategie, der Auswahl der Kanäle noch bei der konkreten Umsetzung der Nutzung

⁸ Art. 8 Informationsgesetz

von Social Media miteinbezogen wurde. Ein Einbezug erachtet die GPK als zentral, um Chancen und Risiken der Social-Media-Nutzung mit Blick auf Datenschutz und Datensicherheit einschätzen zu können.

Es mag durchaus gute Gründe für die Auswahl einiger der grössten 'Big-Tech-Unternehmen' der Welt aus den USA geben. Die präsentierte Begründung der Auswahl ist für die GPK allerdings nicht nachvollziehbar. Die genannten Kommunikationsplattformen werden von einigen wenigen international tätigen Unternehmen nach deren Regeln betrieben. Neben Vorteilen birgt dies grosse Risiken. So tragen diese Plattformen unter anderem auch zur Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten bei. Ausserdem werden durch die Plattformen Inhalte nach nicht erkennbaren Regeln gelöscht. Das kann die öffentliche Kommunikation und die Meinungsbildung beeinträchtigen und führt zu Fragen wie: Werden die beigezogenen Dienstleister überwacht und instruiert? Wo werden die Daten gespeichert? Wann kommt es zur Einflussnahme auf die politische Willensbildung und wie soll damit umgegangen werden? Welche Massnahmen zum Schutz vor Beeinflussung und Desinformation (durch staatliche und private, in- und ausländische Akteure) werden ergriffen? Vor diesem Hintergrund stellt sich für die GPK insbesondere noch einmal die Frage, weshalb das DSKO bei der Implementierung von Social Media nicht einbezogen wurde.

Eine Studie des Progressiven Zentrums, der Bertelsmann Stiftung und der Stiftung Mercator in Deutschland zeigt, dass für 74 % der befragten Menschen zwischen 16–27 Jahren Social-Media-Plattformen wie Instagram und TikTok die primären Informationsquellen von politischen Inhalten sind.⁹ Insofern stellt sich die Frage, warum Instagram, aber nicht TikTok genutzt wird.

Der GPK ist es wichtig, den Regierungsrat darauf hinzuweisen, dass er die Grenze zwischen Informationspflicht und Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu wahren hat. Gerade weil unabhängige Medien – insbesondere auf regionaler Ebene – ihre Rolle als vierte Gewalt immer weniger ausüben, kann diese Grenze durch den Ausbau des Kommunikationsdienstes, insbesondere im Bereich der sozialen Medien, leicht überschritten werden. Hier sind seitens des Regierungsrates sowie des Kommunikationsdienstes hohe Sensibilität und das Bewusstsein gefragt, dass der eigene Kommunikationsdienst die unabhängigen Medien nicht ersetzen kann.

Die GPK stellt fest, dass der Kantonsrat die Unterstützung des Kommunikationsdienstes bisher kaum in Anspruch genommen hat. Der Kantonsrat (bzw. einzelne Kommissionen oder das Büro) sollten sich die Frage stellen, welche Informationspflichten ihnen obliegen und welche Art von Unterstützung sie dafür benötigen.

Empfehlung

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, bei der Nutzung der Social-Media-Kanäle einen systematischen Einbezug des DSKO sicherzustellen.

⁹ [Studie](#), 2025, zuletzt abgerufen am 16. Februar 2026.

3.2 Umweltschutzkontrollen

Einleitung

Der Stellenwert von Kontrollen zum Schutz der Umwelt wird vor dem Hintergrund der globalen Klima- und Biodiversitätskrise sowie den Erwartungen der Bevölkerung immer wichtiger. Das Amt für Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist damit beauftragt, einen Beitrag zur schonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen zu leisten und zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer intakten Umwelt im Kanton beizutragen. Es stützt sich in seiner Arbeit auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung in den Bereichen Umweltschutz, Gewässerschutz, Chemikalien und Energie.

Im Prüffahr 2025 stellte die GPK zum ersten Mal die Frage, wie das Amt für Umwelt den geforderten Vollzug des Umweltrechts bzw. dessen Kontrollaufgabe wahrnimmt und wie die Arbeitsteilung und der Vollzug im Umweltrecht zwischen Bund, Kanton und Gemeinden geregelt sind. Die GPK hat entschieden, die aktuelle Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)-Thematik aus der Prüfung auszuschliessen, da die Umweltgefährdung durch die Ewigkeitschemikalien 2024 in den regierungsrätlichen Fokus gerückt ist und der Regierungsrat im Herbst 2024 den Prozess zur Untersuchung verschiedener Belastungen rund um PFAS eingeleitet hat. Da dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist, behält es sich die GPK vor, diesen zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

Um die Vollzugs- und Kontrollaufgaben des Kantons sowie die Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Staatsebenen zu untersuchen, hat die GPK die gesetzlichen Grundlagen gesichtet, eine Bestandesaufnahme der Tätigkeiten des Amtes für Umwelt gemacht und Gespräche geführt.

Sachlage

In der folgenden Darstellung wird zunächst auf die Umweltschutzgesetzgebung eingegangen. Anschliessend wird die gesetzlich verankerte Arbeitsteilung zwischen den drei Staatsebenen bei Aufsicht und Vollzug dargestellt, und schliesslich die Arbeitsweise des kantonalen Amtes für Umwelt sowie die interkantonale Zusammenarbeit erläutert.

Eidgenössisches Umweltrecht

Das Umweltrecht ist ein Querschnittsthema. Daher finden sich umweltbezogene Rechtsvorschriften in verschiedenen Rechtsbereichen. Entstanden ist die Schweizer Umweltgesetzgebung Mitte des 19. Jahrhunderts. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in den 1950er Jahren und der damit verbundenen stärkeren Nutzung der Umwelt und den daraus resultierenden Umweltproblemen wurde diese weiterentwickelt. Ein Treiber für die Umweltschutzgesetzgebung der Schweiz war 1986 unter anderem der Grossbrand im Industriegebiet Schweizerhalle und die damit verbundene Verschmutzung des Rheins.¹⁰

Das Umweltrecht beinhaltet primär die Gesetze zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie das Wald-, Natur- und Heimatschutzgesetz. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) umfasst, ausser den Gewässerschutz, alle Bereiche des technischen Umweltschutzes sowie die zugehörigen Vollzugsinstrumente. In vielen Verordnungen werden die Gesetze konkretisiert. Der Regelungsbereich deckt Gebiete wie die Raumplanung, die industrielle Produktion, die Landwirtschaft, die Infrastruktur oder die Energieversorgung ab.¹¹ Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Bereiche des Umweltrechts und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen:

¹⁰ [Bundesamt für Umwelt](#), 2022, S. 10, zuletzt abgerufen am 27. Januar 2026.

¹¹ [Bundesamt für Umwelt](#), 2022, S. 7, zuletzt abgerufen am 27. Januar 2026.

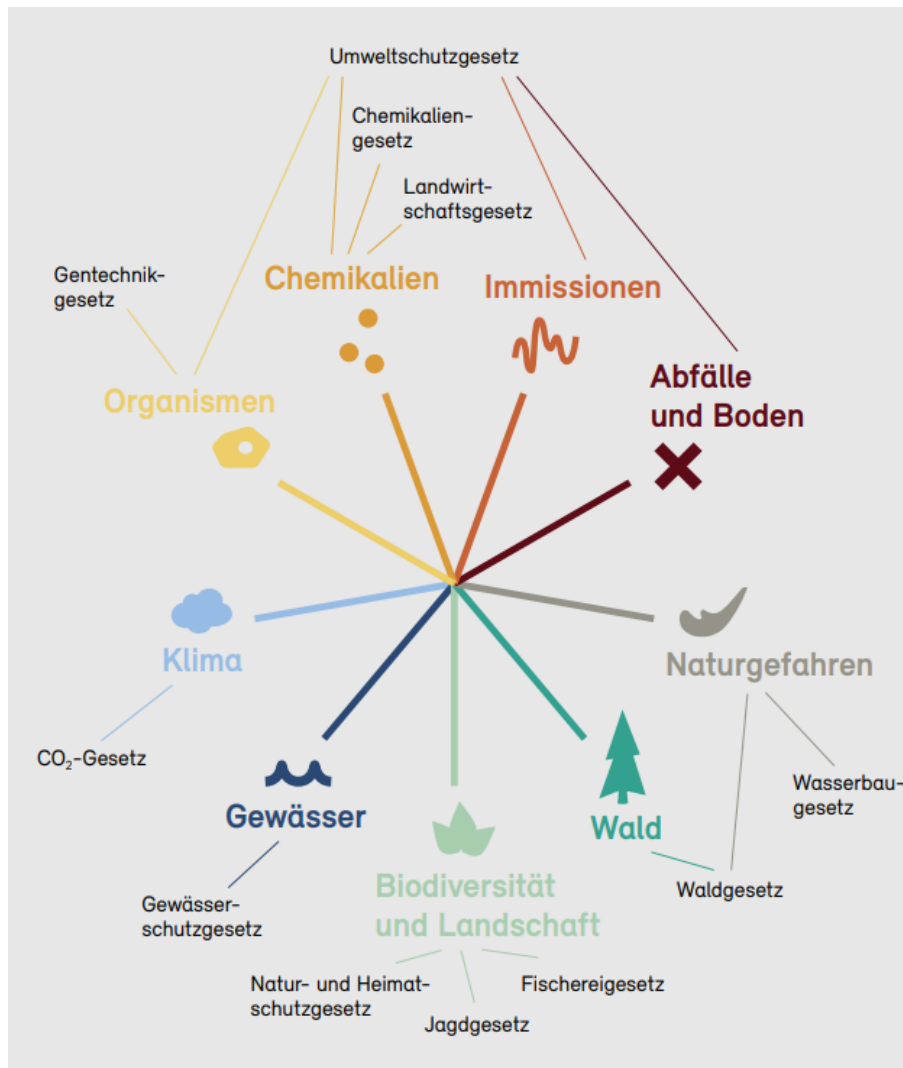


Abbildung: Bereiche des Umweltrechts mit den dazugehörigen Gesetzen (Bundesamt für Umwelt, 2022, S. 24)

Die verschiedenen Gesetze berücksichtigen in der Regel folgende Grundprinzipien:¹²

- Vorsorgeprinzip: Vorausschauend und umweltgerecht planen und handeln ist langfristig kostengünstiger und verursacht weniger Umweltbelastung als zu einem späteren Zeitpunkt Verbesserungen vorzunehmen oder Umweltschäden zu beheben.
- Verursacherprinzip: Die Kosten, die beim Beheben von Umweltbelastungen oder -schäden anfallen, müssen nicht von der Allgemeinheit bezahlt werden, sondern von denen, die sie verursacht haben.
- Ganzheitliche Betrachtungsweise: Ziel des Umweltrechtes ist es, die Umweltbelastung als Ganzes zu reduzieren.
- Nachhaltigkeitsprinzip: Die natürlichen Ressourcen sind begrenzt. Sie sollen deshalb nur so weit beansprucht werden, dass sie auch künftigen Generationen erhalten bleiben.
- Kooperationsprinzip: Schweizer Umweltrecht wird in einem breit angelegten Entscheidungsprozess entwickelt und gemeinsam umgesetzt.

¹² [Bundesamt für Umwelt](#), 2022, S. 13, zuletzt abgerufen am 27. Januar 2026.

Aufsicht über den Vollzug des Umweltrechts

Der Bund beaufsichtigt, ob die Kantone ihre Aufgaben gesetzeskonform wahrnehmen. Die Verantwortung für den Vollzug liegt laut dem eidgenössischen Umweltschutzgesetz in erster Linie bei den Kantonen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat somit sowohl Vollzugs- als auch Aufsichtsaufgaben. Der Bund und die Kantone teilen sich die Aufsicht über den Vollzug in den Gemeinden.

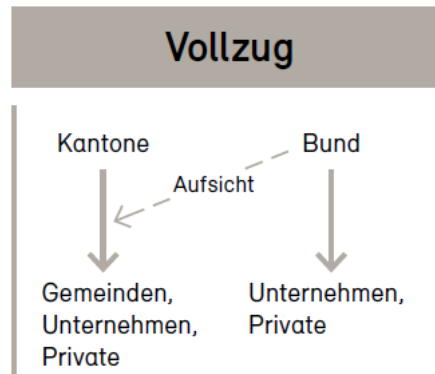


Abbildung: Aufsicht Umweltrecht, Bundesamt für Umwelt, 2022, S. 17

Instrumente des Umweltrechtes sind Zielvorgaben, Verbote, Gebote, Anreize und Vereinbarungen.¹³ Die Kantone sind dafür zuständig, die gesetzten Ziele zu verwirklichen bzw. die Maßnahmen umzusetzen. Dazu stellt der Bund Vollzugshilfen zur Verfügung. In gewissen Teilbereichen vollzieht der Bund jedoch die Umweltgesetzgebung auch selbst. Wenn kantonale Behörden das Umweltrecht des Bundes nicht einhalten, wird der Bund mit seinen verschiedenen Aufsichtsmitteln (z.B. Behördenbeschwerde, Genehmigung des kantonalen Ausführungsrechts, Strafanzeige oder Aufsichtsbeschwerde) aktiv.¹⁴

Kantonales Umweltrecht

Der gesetzliche Handlungsspielraum der Kantone ist aufgrund der eidgenössischen Rechtssetzung begrenzt. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist der Umwelt- und Naturschutz auf Verfassungsebene verankert.¹⁵ Den kantonalen Vollzug regelt das Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG, bGS 841.0) aus dem Jahr 2005. Der Umweltschutz wird in weiteren kantonalen Gesetzen, wie dem Strassengesetz, dem Energiegesetz, dem Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht sowie dem Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung vorgeschrieben. Im Jahr 2021 verabschiedete der Regierungsrat eine Klimastrategie¹⁶, welche der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 26. September 2022 zur Kenntnis nahm. Sie umfasst unter anderem 24 konkrete Massnahmen. Ausserdem gibt es verschiedene Erlasse, die Bestimmungen zum Klima enthalten (z.B. Energiegesetz; Verordnung zum Energiegesetz).¹⁷

Inzwischen gibt es einige Erlasse, die reformbedürftig sind, was wiederum den Bearbeitungsaufwand erhöht. Laut Aussagen sollten das Energiegesetz, das UGsG sowie die Fischereiverordnung überarbeitet werden.

Im nationalen Vergleich zeigt sich laut Bundesamt für Umwelt, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden je nach Kanton unterschiedlich ausfällt.^{18 19} Das UGsG definiert auf kantonaler Ebene, für welche

¹³ [Bundesamt für Umwelt](#), 2022, S. 14, zuletzt abgerufen am 27. Januar 2026.

¹⁴ [Bundesamt für Umwelt](#), 2022, S. 18 und [Webseite Bundesamt für Umwelt](#), zuletzt abgerufen am 16. Dezember 2025.

¹⁵ Art. 29 KV

¹⁶ [Klimastrategie](#), 2021, zuletzt abgerufen am 18. Februar 2026.

¹⁷ In der totalrevidierten Kantonsverfassung ist der Klimaschutz in Art. 39 geregelt.

¹⁸ [Bundesamt für Umwelt](#), 2022, S. 17, zuletzt abgerufen am 27. Januar 2026.

¹⁹ vgl. [Interface-Studie](#), Stärkung des Vollzugs im Umweltbereich, 2013, S. 28, zuletzt abgerufen am 26. Januar 2026.

Vollzugsbereiche die Gemeinden zuständig sind und für welche der Kanton.²⁰ Der Kanton hat gemäss UGsG²¹ die Oberaufsicht über den Vollzug des Umweltrechts und ist für die Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs sowie die fachliche Weisung und Beratung der Gemeinden zuständig. Die nachfolgende Tabelle listet die Vollzugsaufgaben des Kantons und der Gemeinden im Kanton Appenzell Ausserrhoden übersichtsmässig nach Themen gemäss UGsG vom 1. Oktober 2025 auf:

²⁰ Auf Bundesebene ist z.B. der Vollzug des Schutzes von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung im Strahlenschutzgesetz (SR 814.50) geregelt.

²¹ Art. 5–8 UGsG

Umweltbereich	Vollzugsaufgaben Kanton (Amt für Umwelt)	Vollzugsaufgaben Gemeinden
Baustellen ²²	Kontrolle auf kantonalen Baustellen	Kontrollen auf privaten Baustellen
Katastrophenschutz ²³	Schadenwehr (Öl-, Chemiewehr) obliegen den Feuerwehren in Zusammenarbeit mit der Assekuranz	
Luftreinhaltung ²⁴	<ul style="list-style-type: none"> – Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung über stationäre Anlagen – Erstellung Massnahmenpläne 	<ul style="list-style-type: none"> – Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung über Feuerungsanlagen zur Raum- und Brauchwassererwärmung und Abluftanlagen von Tiefgaragen (bis 50 Plätze), Gaststätten, Imbissstände, Bäckereien, Metzgereien usw. – Mitwirkung bei lokalen Massnahmen
Lärm, Schall und Laser ²⁵	<ul style="list-style-type: none"> – Lärmschutz Staatsstrassen – Bewilligung Einsatz von Laseranlagen 	<ul style="list-style-type: none"> – Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden – Vollzug Lärmschutz bei beweglichen Geräten und Maschinen, neue und geänderte ortsfeste Anlagen sowie Sanierung, Gemeindestrassen, Bauzonen und Erteilung von Baubewilligungen sowie Schallschutz an neuen Gebäuden – Vollzug Schall- und Laserverordnung in Bezug auf Schalleinwirkung
Emissionskontrolle bei Fahrzeugen ²⁶	Emissionskontrolle bei Fahrzeugen	
Abfallwesen ²⁷	<ul style="list-style-type: none"> – Überwachung korrekte Entsorgung resp. Verwertung der übrigen Abfälle – Kantonale Abfallplanung – Bewilligung und Überwachung von Deponien und Spezialabfällen – Bewilligung von Bauten und Anlagen an belasteten Standorten 	Organisation Siedlungsabfälle und Sonderabfälle aus Haushaltung und Kleingewerbe, Kontrolle Entsorgung Abfälle auf Baustellen

²² Art. 8 UGsG

²³ Art. 24 UGsG

²⁴ Art. 26–27 UGsG

²⁵ Art. 29–33 UGsG

²⁶ Art. 30 UGsG

²⁷ Art. 34–51 UGsG

Bodenschutz ²⁸	<ul style="list-style-type: none"> – Massnahmen für Bodenschutz – Bodenüberwachung 	
Umweltgefährdende Stoffe: Pflanzenschutzmittel Landwirtschaft ²⁹	Kontrolle Verwendung Pflanzenschutzmittel	
Beförderung gefährliche Güter ³⁰	Überwachung Beförderung gefährliche Güter	
Umweltverträglichkeitsprüfung ³¹	Regierungsrat bezeichnet Verfahren und Prüfbehörde	
Organismen ³²	Umgang mit Organismen	
Gewässerschutz ³³	<ul style="list-style-type: none"> – Regionaler Entwässerungsplan – Aufsicht über Abwasser-Vorbehandlungsanlagen – Beurteilung landwirtschaftliche Verwertung Abwasser – Düngen in der Land- und Forstwirtschaft – Gewässerschutzbereiche – Tankkataster – Bewilligung von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit abwasserproduzierenden Anlagen, landwirtschaftliche Bauvorhaben, Bohrungen und Grabungen – Bewilligung Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser bei kantonalen Baubewilligungen, Ausbeutung von Kies, Sand etc., bei erheblicher Menge von Abwasser, Versickerung bei Staatsstrassen 	<ul style="list-style-type: none"> – Entwässerungsplan – Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen und Anschluss von Liegenschaften an Abwasseranlagen – Vorfluterkontrolle – Bewilligungen für Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen – Bewilligung Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

Tabelle: Zuständigkeiten Vollzug Umweltrecht, eigene Darstellung GPK, November 2025

²⁸ Art. 52–53 UGsG

²⁹ Art. 54 UGsG

³⁰ Art. 55 UGsG

³¹ Art. 56 UGsG

³² Art. 56a UGsG

³³ Art. 58–62 UGsG

Umweltschutzkontrollen

Das Amt für Umwelt ist die kantonale Fachstelle im Sinne des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes sowie des Gewässerschutzgesetzes.³⁴ Es ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für Fragen im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes und ist dem Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) zugeordnet. Laut Aussagen kann es zwischen den Ämtern im DBV zu Spannungen kommen. Trotzdem wird die departementale Zusammenarbeit als kooperativ wahrgenommen. Um die verschiedenen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, verfügt das Amt über insgesamt 1'641 Stellenprozent³⁵ mit 21 Mitarbeitenden.³⁶

Die verschiedenen kantonalen Umweltschutzkontrollen sind in den Abteilungen des Amts für Umwelt angesiedelt. Auslöser für Umweltschutzkontrollen sind primär Stichproben, Reklamationen, Pikett-Fälle oder neue Erkenntnisse zum Stand der Technik in Branchen. Zudem führen Baustellenaktivitäten und risikobasierte Einschätzungen von Anlagen zur Überprüfungen durch Behörden. Das UGsG legt in Art. 9 Abs. 1 fest, dass die Kontrollen des Vollzugs an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private oder private Organisationen übertragen werden können. Die Verordnung des UGsG (bGS 814.01) regelt das System und den Geltungsbereich der privaten Kontrollen sowie die Anforderungen. Zur Dokumentation steht dem Amt für Umwelt die Geschäftssoftware UmweltPlus zur Verfügung, in der die Messungen und Termine hinterlegt werden. Das Beratungsangebot für die Gemeinden wird laut Aussagen genutzt, da die Aufgaben zunehmend mehr Fachwissen erfordern.

Die Abteilung Luft und Boden umfasst verschiedene Gebiete wie die Luftreinhaltung, den Schutz vor nichtionisierender Strahlung³⁷, Licht, Lärm, Boden, Rohrleitungen, Abfall und Altlasten. Sie prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben des Bundes von Firmen, Privaten und dem Kanton eingehalten werden und bietet auch Beratungen an. Im Bereich der Luft werden beispielsweise Feuerungen (Holz-, Gas-, Öl- und Spezialfeuerungen in der Industrie) mit jährlichen Messungen überprüft. Im Bereich des Bodens werden unter anderem Deponien und die Deponieplanung kontrolliert.

Die Abteilung Wasser und Stoffe ist unter anderem für den Vollzug des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes zuständig. Damit einher geht die Betreuung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Beratung der Gemeinden bei der Entwässerungsplanung. Die Abteilung kontrolliert landwirtschaftliche Baugesuche in Bezug auf Gewässerschutzaspekte und sie überwacht den Umgang mit gefährlichen Stoffen. Im Bereich der biologischen Sicherheit koordiniert die Abteilung die Massnahmen zu gebietsfremden Pflanzen und Tieren.

Die Abteilung Energie befasst sich mit dem kantonalen Förderprogramm. Der Energievollzug, das heisst Energievorschriften im Gebäudebereich, liegen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Kanton hat hier nur beratende Funktion. Im Bereich Klima ist die Abteilung Energie koordinierend im Rahmen der Klimastrategie tätig. Kontrollaufgaben im Klimaschutz gibt es bis anhin gemäss Aussagen nicht.³⁸

Um die Bevölkerung und die Gemeinden zu informieren und zu sensibilisieren, hat das Amt für Umwelt einen umfassenden Internetauftritt aufgebaut. Allgemein ist die Kommunikation ein wichtiger Bestandteil der Arbeit, es werden unter anderem ein Newsletter verschickt und Veranstaltungen durchgeführt. Ausserdem hat das Amt für Umwelt einen Pikettdienst für plötzliche Umweltschadensereignisse eingerichtet.³⁹

³⁴ Art. 7 Abs. 2 UGsG

³⁵ Stand Januar 2026

³⁶ [Organigramm Amt für Umwelt](#), zuletzt abgerufen am 27. Januar 2026.

³⁷ im Strahlenschutzgesetz (SR 814.50) geregelt

³⁸ Die Abteilung Energie wird in Bezug auf die Umweltschutzkontrollen in der Untersuchung nicht weiter berücksichtigt, da primär das kantonale Förderprogramm umgesetzt wird und es keine Kontrollaufgaben im Klimaschutz gibt.

³⁹ Art. 24 UGsG

Der Kanton hat bei Verstössen verschiedene Mittel zur Verfügung. Laut Aussagen werden Abweichungen in Rapporten festgehalten und eine Frist zur Behebung angesetzt. Es können Verfügungen erlassen und der Kontrollrhythmus erhöht werden. Wenn eine Verfügung nicht befolgt wird, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen selbst oder durch Dritte durchführen lassen.⁴⁰ Schliesslich kann das zuständige Departement Massnahmen verfügen, wenn eine Gemeinde ihre Vollzugspflichten vernachlässigt.⁴¹ Das Umweltrecht enthält neben den verwaltungsrechtlichen Instrumenten auch strafrechtliche Bestimmungen. Auf deren Grundlage können Verstösse mit Bussen, Geld- oder Freiheitsstrafen sanktioniert werden.⁴²

Interkantonale Zusammenarbeit bei Umweltschutzkontrollen

Die Kantone organisieren sich in interkantonalen Fachgremien, um sich über den Vollzug auszutauschen und Kontrollen gemeinsam wahrzunehmen. So zum Beispiel im interkantonalen Zusammenschluss OSTLUFT der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. In diesem Zusammenschluss überwachen die Kantone und Liechtenstein gemeinsam die Luftqualität gemäss Umweltschutzgesetz. Es gibt auch eine interkantonale Zusammenarbeit bei privaten Kontrollen.

Beurteilung

Generell stellt die GPK fest, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die geforderten Umweltschutzkontrollen des Bundes umsetzt. Die GPK hat den Eindruck gewonnen, dass einzelne Mitarbeitende aufgrund der Fülle ihrer verschiedenen Aufgaben ihre eigene Priorisierung vornehmen, das heisst, bestimmte Bereiche vertiefter bearbeiten als andere. Wie zweckmässig dies ist bzw. inwieweit dies der Führung bekannt ist, kann die GPK nicht beurteilen. Die GPK führt dies auf beschränkte Personalressourcen, die dynamischen Aufgaben sowie die grosse Fülle unterschiedlicher Aufgaben im Amt für Umwelt zurück.

Die GPK hat bei einzelnen Regionalstellen von Umweltverbänden nachgefragt, wie die Umweltschutzkontrollen aus ihrer Sicht im Kanton wahrgenommen werden. Die Rückmeldungen aus verschiedenen Umweltschutzverbänden zeigen, dass die Umweltschutzkontrollen im Kanton Appenzell Ausserrhoden fachlich korrekt und sorgfältig durchgeführt werden. Positiv hervorgehoben wird die unkomplizierte und lösungsorientierte Kommunikation, die Erreichbarkeit sowie die pragmatische Arbeitsweise mit der nötigen Tiefe und Unabhängigkeit. Das Bundesamt für Umwelt teilte der GPK auf Nachfrage mit, dass bezogen auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden in den letzten fünf Jahren kaum Divergenzen im Zusammenhang mit den Aufsichtsmitteln zu verzeichnen sind.

Die Aufsicht über den Vollzug des Umweltrechts ist mit vielen Schnittstellen verbunden und geht mit einer komplexen Arbeitsteilung einher. Die GPK stellt fest, dass das UGsG die Aufsicht über die Umsetzung des Gesetzes generell regelt und somit auch die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden. Die GPK nimmt in ihrer Untersuchung die Aufsichtspflicht des Kantons über die Gemeinden nur bedingt wahr. In Gesprächen wird zur Handhabung ihrer Aufsicht einerseits auf die Gemeindeautonomie und andererseits auf die Aufsicht des Bundes verwiesen. Das Amt für Umwelt betont dagegen die wichtige Aufgabe der Beratung gegenüber den Gemeinden.

Die GPK stellt sich die Frage, ob die Aufteilung der Vollzugsaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden noch geeignet ist. Kommt hinzu, dass aus Sicht der GPK die Funktion der präventiven Aufsicht über den Vollzug einen geringeren Stellenwert hat.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die GPK die Frage, ob eine neue Aufteilung der Vollzugsaufgaben geprüft werden müsste.

⁴⁰ Art. 83 Abs. 1 UGsG

⁴¹ Art. 83 Abs. 4 UGsG

⁴² [Bundesamt für Umwelt](#), 2022, S. 14, zuletzt abgerufen am 27. Januar 2026

Das Amt für Umwelt ist im DBV angesiedelt. Die Untersuchung der GPK zeigt, dass von Seiten des Amts für Umwelt eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Ämtern des Departements wahrgenommen wird. Spannungsfelder zwischen den Ämtern sind allerdings nicht von der Hand zu weisen und benötigen manchmal mehr Zeit für konkrete Bewilligungsprozesse. Bei Konflikten zwischen den fachlichen Einschätzungen verschiedener Ämter bzw. Abteilungen ist das zuständige Regierungsratsmitglied dafür verantwortlich, konstruktiv mit diesen umzugehen.

Keine Empfehlung.

3.3 Strassenbau

Einleitung

In der Regel verfügt das vierjährige Strassenbauprogramm über ein Budget von rund 75 Mio. Franken. Sämtliche bauliche Tätigkeiten im Strassen- und Brückenbau werden durch das Tiefbauamt abgewickelt. Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur ist das Amt für 215 km Strassen, 100 Brücken, 500 Durchlässe und 1'000 Stützmauern zuständig. Immer mal wieder wird in der Öffentlichkeit Kritik laut, so beispielsweise am hohen Ausbaustandard oder an nicht ausgeschöpften budgetierten Mitteln für Infrastrukturprojekte.

Im Jahr 2018 hat die Staatswirtschaftliche Kommission das Beschaffungswesen im Tiefbauamt untersucht. In diesem Prüffahr interessiert sich die GPK dafür, wie das jeweils vierjährige Strassenbauprogramm erstellt wird und wer darin welchen Einfluss bzw. welche Entscheidungskompetenzen hat. Ausserdem möchte die GPK wissen, wie die Projekte im Strassenbau konkret abgewickelt werden. Die GPK hat dazu die gesetzlichen Grundlagen gesichtet und anschliessend Gespräche mit Verantwortlichen geführt.

Sachlage

3.3.1 Strassenbauprogramm und Entscheidungskompetenzen

Rechtliche Grundlagen

Das Strassengesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden bildet die rechtliche Grundlage für die Planung, den Bau, Unterhalt sowie die Kostentragung der öffentlichen Strassen im gesamten Kantonsgebiet. Zum Kantonsstrassennetz gehören gemäss Art. 6 des Strassengesetzes (StrG, bGS 731.11) Hochleistungsstrassen, Hauptverkehrsstrassen, Regionalverbindungsstrassen und Lokalverbindungsstrassen. Art. 23 StrG definiert, was als Strassenbau gilt:

- a. Neubau und Ausbau von Strassen
- b. Gesamterneuerung von Strassen
- c. Bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Verkehrslenkung
- d. Bauliche Massnahmen ausserhalb des Strassengrundstückes zum Schutz der Strassen
- e. Von Gesetzes wegen an Strassen erforderliche Umweltschutzmassnahmen
- f. Erstellung von Anlagen zum Betrieb, namentlich zur Beleuchtung oder Entwässerung von Strassen
- g. Alle als Folge der Massnahmen nach lit. a-f notwendigen Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften.

Das Tiefbauamt muss beim Strassenbau zudem eidgenössische und kantonale Vorgaben im Bereich Umwelt und Wald beachten sowie den kantonalen Richtplan und die Richtpläne der Gemeinden einhalten. Es gibt laut Aussagen ansonsten nur wenige Normen, die für den Strassenbau verbindlich sind, da der Bund grundsätzlich keine operativen Kompetenzen im Strassenwesen hat. Wie eine Strasse zu bauen ist, ist demnach gesetzlich nicht geregelt. Im Kapitel 3.3.2 wird auf den Ablauf, die Norm und die Qualität eingegangen.

Zurzeit werden die Velowege ähnlich wie die Strassen definiert: befinden sie sich auf Kantonsstrassen, trägt der Kanton die Kosten, abseits der Kantonsstrassen, beispielsweise auf einem Waldweg, die Gemeinden. Das Bundesgesetz über Velowege trat per 1. Januar 2023 in Kraft (SR 705). Die Velowegnetze sollen innerhalb von fünf Jahren in behördenverbindlichen Richtplänen verankert werden. Im Strassengesetz gibt es zwei Artikel zur Planung des Langsamverkehrs.⁴³ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden muss die Aufgabenteilung und den Kostenteil zwischen Kanton und Gemeinden festlegen. Es gibt somit gesetzgeberischen Handlungsbedarf, dies in einer Teilrevision des Strassengesetzes zu regeln.

⁴³ Art. 25 + 26 StrG

Regierungsrätliche Tiefbaukommission

Die Tiefbaukommission umfasst sieben Mitglieder, der Präsident ist der Vorsteher des DBV. Die Mitglieder der Tiefbaukommission werden auf Vorschlag des Departementsvorstehers vom Regierungsrat gewählt. Aktuell setzt sie sich aus sechs verschiedenen Interessensvertretungen zusammen. Die Kommission hat laut Aussagen drei Funktionen: Sie kann Arbeitsvergaben von 250'000 Franken bis 5 Mio. Franken tätigen.⁴⁴ Sie gibt ihre Stellungnahme zum Strassenbau- und Investitionsprogramm sowie zur Umsetzung von einzelnen Projekten ab. Dazu trifft sich die Tiefbaukommission jährlich zu acht bis neun Sitzungen. Die Zusammensetzung der Kommission ist formal nicht geregelt. Weder gibt es eine Amtszeitbeschränkung noch Vorgaben zur generellen Kommissionsarbeit. Bis jetzt besitzt die Kommission kein Geschäftsreglement.

Strassenbau- und Investitionsprogramm

Das Strassenbau- und Investitionsprogramm beinhaltet alle Strassenbauprojekte der nächsten vier Jahre und basiert auf einer rollenden Planung. An der Erstellung des Strassenbau- und Investitionsprogramms sind die Fachexperten des Tiefbauamtes, die Tiefbaukommission, die Gemeinden sowie der Regierungsrat beteiligt.

Das Tiefbauamt setzt sich aus den Abteilungen Mobilität und Support, Wasserbau, Strassenunterhalt und Strassen- und Brückenbau zusammen. Die Abteilung Strassen- und Brückenbau behandelt schwerpunktmässig die Projekte, die im Strassenbau- und Investitionsprogramm enthalten sind. Das Tiefbauamt hat keine formelle, jedoch informelle Entscheidungskompetenzen: Die Fachexperten des Tiefbauamtes erstellen den Entwurf des Strassenbau- und Investitionsprogramms zuhanden der Stellungnahmen der Tiefbaukommission und der Gemeinden und priorisieren die Projekte.

Das aktuelle 4. Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023–2026 umfasst 29 Objekte. Laut Aussage sind (Stand Februar 2026) 12 Objekte realisiert bzw. im Bau oder der Baustart ist für dieses Jahr geplant. Die anderen 17 Objekte sind in Rechtsverfahren verwickelt, aufgrund von Sachzwängen sistiert oder werden aus anderen Gründen ins 5. Strassenbau- und Investitionsprogramm 2027–2030 transferiert.

Aufgrund folgender Aspekte werden laut Aussagen Vorhaben in das vierjährige Strassenbau- und Investitionsprogramm aufgenommen:

- Zustand des Strassennetzes basierend auf der Schweizer Norm und visueller Kontrolle; die Zustandsanalyse findet alle vier Jahre statt
- Kantonaler Richtplan
- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee
- Unfallauswertungen der Kantonspolizei
- Bereits gestartete Projekte
- Umsetzung Bundesrecht (z.B. Behindertengleichstellungsgesetz)
- Planungen und Vorgaben von Gemeinden und Dritten (auch Projekte von angrenzenden Kantonen und Gemeinden; Appenzeller Bahnen).

Das Tiefbauamt informiert alle Gemeinden über seine geplanten Projekte. Diese können sich zum Entwurf äussern. Die regierungsrätliche Tiefbaukommission unter der Leitung des DBV-Vorstehers nimmt von der Vernehmlassung der Gemeinden Kenntnis und äussert sich ebenfalls zum Programmvorschlag. Eine formelle Entscheidungskompetenz haben jedoch weder die Gemeinden noch die Tiefbaukommission, sondern alleine der Regierungsrat.

Gemäss Art. 28 StrG genehmigt der Regierungsrat das Strassenbau- und Investitionsprogramm und legt es dem Kantonsrat zur Kenntnissnahme vor. In anderen Kantonen gelten teilweise andere Regelungen. So genehmigt der Kantonsrat St.Gallen jeweils den Rahmenkredit für ein mehrjähriges Strassenbauprogramm. Bei der Umsetzung

⁴⁴ Art. 42 Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen

des vom Regierungsrat bewilligten Strassenbauprogramms müssen die festgelegten Finanzkompetenzen in Bezug auf gebundene und ungebundene Ausgaben angewendet werden.

Die Finanzkompetenzen für den Strassenbau sind in Art. 4 im Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (bGS 731.11) geregelt. Folgende Finanzkompetenzen gelten für ungebundene Ausgaben:

- Bei Ausgaben von über 4 Mio. Franken wird eine Volksabstimmung durchgeführt.
- Der Kantonsrat beschliesst über neue Ausgaben für die Ausführung einzelner Projekte bis zum Betrag von 4 Mio. Franken sowie für zeitlich dringliche Projekte.
- Der Regierungsrat beschliesst über neue Ausgaben für die Ausführung einzelner Projekte bis zum Betrag von 2 Mio. Franken sowie für Projektierungen und den vorsorglichen Erwerb von Liegenschaften für den Strassenbau.
- Das DBV beschliesst neue Ausgaben für die Ausführung einzelner Projekte bis zum Betrag von 500'000 Franken.

«Die Departemente und die Kantonskanzlei haben, sofern im Voranschlag ein Kredit bewilligt ist und soweit keine besondere Regelung besteht, eine Finanzkompetenz für:

- a) neue Ausgaben einmalig bis Fr. 100'000 und wiederkehrend bis Fr. 50'000
- b) gebundene Ausgaben bis zur Höhe des Voranschlagskredits»⁴⁵

Die meisten Objekte im Strassenbau stellen gebundene Ausgaben dar. Diese sind in der Regel im Rahmen des Voranschlagskredites vom Kantonsrat bewilligt und können gestützt auf die vorerwähnte Bestimmung auf Departementsstufe genehmigt werden.

Das vierjährige Strassenbau- und Investitionsprogramm versteht sich laut Aussagen als ein Rahmenprogramm, in dem bewusst mehr Objekte aufgeführt sind, als in vier Jahren realistisch umsetzbar sind. So ist es möglich, auf laufende Veränderungen zu reagieren. Sowohl der Start als auch die Umsetzungsdauer können sich aufgrund von Zusatzabklärungen, Variantenstudien, Einsprachen, Verschiebungswünschen von Gemeinden und nicht gemeindeeigenen Werken (z.B. Elektrizitätswerke) oder Sachzwängen auf Umleitungsstrecken etc. verschieben bzw. verlängern.⁴⁶

Die Gemeinden und Werke werden jährlich über das aktualisierte Bauprogramm informiert.⁴⁷ Im aktuellen Baustellenprogramm 2026/2027 sind zehn Strassenbauprojekte (Ausbau/Gesamterneuerungen), fünf Brücken-, Bachdurchlässe- und Stützmauernprojekte, eine Sanierung von Bushaltestellen und Fussgängerstreifen sowie zwei Deckbeläge (Schlussarbeiten) aufgeführt.⁴⁸

Im vierjährigen Strassenbau- und Investitionsprogramm werden rund 75 Mio. Franken in den Ausbau und die Substanzerhaltung der Strasseninfrastruktur investiert. Nach Abzug der Gemeindeanteile und den Bundesbeiträgen aus dem Agglomerationsprogramm ergibt dies einen Rahmen von 62 Mio. Franken Nettoausgaben, welche über die Strassenrechnung laufen. Für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen sind jährlich rund 6 Mio. Franken in der Strassenrechnung vorgesehen.⁴⁹

⁴⁵ Art. 44a Abs. 1 OrV

⁴⁶ Strassen- und Investitionsprogramm 2023–2026, S. 22

⁴⁷ Strassen- und Investitionsprogramm 2023–2026, S. 22

⁴⁸ [Baustellenprogramm 2026/2027](#), zuletzt abgerufen am 17. Februar 2026.

⁴⁹ Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023–2026, S. 33

Finanzierung von Strassenbauprojekten

Die Projekte des Programms werden über die Strassenrechnung finanziert. Die Strassenrechnung ist eine Spezialfinanzierung.⁵⁰ Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben werden über den Strassenfonds ausgeglichen. Der Staatsstrassenrechnung fliessen gemäss Gesetz folgende Mittel zu:⁵¹

- Kantonaler Anteil am Ertrag des Zolls auf flüssige Treibstoffe
- 40 % des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern
- Werkbeiträge des Bundes, der Gemeinden sowie allfälliger Dritter
- die Beiträge des Bundes an Bau, Betrieb und Unterhalt des Bundeshauptstrassennetzes
- 60 % des kantonalen Anteils am Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe
- Ausserordentliche Beiträge aus der laufenden Verwaltungsrechnung, welche vom Kantonsrat in das Budget aufzunehmen sind.

Für Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm erhält der Kanton bei Einhaltung der Vorgaben Bundesgelder.

Der Mittelbedarf des Strassenbaus 2023–2026 im Tiefbauamt umfasst neben den baulich zu realisierenden Objekten auch den Unterhalt, die Planung der Objekte nach 2026 und die Fertigstellung der Objekte vor 2023, den Kantonsanteil an die Sanierung von Bahnübergängen, den Lärmschutz, die Strassenbaupolizei und die übrigen Aufwände, die Verkehrszählungen und die Unterstützung von Gemeinden und Dritten.⁵²

Die GPK hat sich die Spezialfinanzierung der Strassenrechnung genauer angeschaut. Die drei grössten Ertragsposten in der Erfolgsrechnung sind:⁵³

- der Anteil am Ertrag der eidgenössischen Mineralölsteuer (9'868'000 Franken / ca. 36 % des Gesamtertrags)
- Übertragungen (40 % der Motorfahrzeugsteuer) (9'344'000 Franken / ca. 34 % des Gesamtertrags)
- Anteil am Ertrag der übrigen Bundeseinnahmen (3'430'000 Franken / ca. 13 % des Gesamtertrags).

Diese stehen den folgenden drei grössten Aufwandsposten gegenüber:

- Übertragungen (Ausgleich Rechnungen Werkhof) (7'444'735.60 Franken / ca. 36 % des Gesamtaufwands)
- Unterhalt Strassenbauprojekte (Projekte Werterhaltung) (5'672'000 Franken / ca. 27 % des Gesamtaufwands)
- Planmässige Abschreibung Sachanlagen (4'216'044.05 Franken / ca. 20 % des Gesamtaufwands).

Der berechnete Ertragsüberschuss 2025 wird dem Strassenfonds gutgeschrieben.

Die Modellrechnung zeigt, dass der Strassenfonds (Stand 2024: 14 Mio. Franken) in den nächsten Jahren bis auf 50 Mio. Franken ansteigt. Der Regierungsrat sollte laut Finanzkontrolle klären, wie damit umgegangen werden soll.

⁵⁰ Art. 1 Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

⁵¹ Art. 2 Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

⁵² Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023-2026, S. 38

⁵³ Erfolgsrechnung Spezialfinanzierung Strassenrechnung, Budget 2025

3.3.2 Projektablauf

Die Grundlage für die Planung, Projektierung, den Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen ist gemäss Art. 16 Strassenverordnung (StrV, bGS 731.111) das Normenwerk des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen). Die Normen dienen dazu, die Qualität zu sichern und Wissen zu dokumentieren. Die technischen Standards beschreiben die Materialien, die Aufbauten und die Bauvorgänge. Die geometrischen Standards beziehen sich beispielsweise auf die Minimalbreiten von Strassen. Bei der Definition von Möglichkeiten bezieht das Tiefbauamt auch externe Fachstellen bei, wie beispielsweise die Schweizer Beratungsstelle für Unfallverhütung. Die Festlegung der Standards basiert laut Aussagen des Tiefbauamtes auf folgenden Faktoren (nicht abschliessend):⁵⁴

- der Klassifizierung der Strasse
- der Verkehrslast
- der Lage im Netz (z.B. Waldpartie oder Höhenlage)
- Geometrie und angrenzendes Terrain
- Vorgaben des Belastungskatasters Strassenlärm
- Vorgaben aus den Reglementen zu Grundwasserschutzzonen (in vielen Reglementen steht z.B., dass kein Strassenwasser oberflächlich eingeleitet werden darf, was dann dazu führt, dass Randsteine ausserorts eingesetzt werden müssen)
- Wiederverwendungsmöglichkeiten vorhandener Bausubstanz
- Interesse der Grundeigentümer bzw. Inhalte der zugehörigen Landerwerbsverträge.

Planung und Projektierung

In der Planungs- und Projektierungsphase werden die grundlegenden Eckwerte des Bauvorhabens definiert. Nach der Projektdefinition wird, je nach Aufgabenstellung, entweder mit einer externen Studie begonnen oder das Tiefbauamt erarbeitet direkt das Vorprojekt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden lagert praktisch alle Planungsarbeiten an Ingenieurbüros aus, da laut Aussagen die internen Ressourcen fehlen. Das Vorprojekt geht zur Vernehmlassung an die Gemeinden, die Kantonspolizei und die betroffenen kantonalen Amtsstellen sowie die Tiefbaukommission.⁵⁵ Generell ist die Zusammenarbeit mit den Gemeinden in den verschiedenen Phasen gemäss Auskunft sehr eng. Auch direktbetroffene Liegenschaftseigentümer werden von Anfang an über die Planung informiert, wenn beispielsweise ein Ingenieurbüro Vermessungsarbeiten vornehmen wird.

Das Projekt geht in die Vernehmlassung. Unter Einbezug der Vernehmlassungsantworten wird der konkrete Projektauftrag formuliert. Das Tiefbauamt selbst hat keine Projektgenehmigungs- oder Baubewilligungskompetenz. Die Projektbeschluss- und Kreditbeschlusskompetenz für gebundene Ausgaben liegt beim Regierungsrat, der durch die Tiefbaukommission beraten wird. Mit dem Projektbeschluss durch den Regierungsrat wird die Freigabe zur öffentlichen Auflage erteilt.⁵⁶

Planauflageverfahren

Für die Realisierung eines Strassenbauprojekts ist ein Planauflageverfahren notwendig. Direkt anstossende Grundeigentümer müssen schriftlich benachrichtigt werden.⁵⁷ Die Bevölkerung kann innert einer Frist von 30 Tagen Einsprachen zu Projekten einreichen.⁵⁸ Das für den Strassenbau benötigte Land sowie die übrigen Rechte sind in erster Linie freihändig, ansonsten durch Landumlegung oder durch Enteignung zu erwerben.⁵⁹

⁵⁴ Art. 4 Abs. 3 StrG

⁵⁵ Art. 33 StrG

⁵⁶ Art. 34 StrG

⁵⁷ Art. 37 StrG

⁵⁸ Art. 39 StrG

⁵⁹ Art. 44 StrG

Baubeginn

Mit dem Bau eines Strassenbauprojekts darf unter folgenden Voraussetzungen begonnen werden:⁶⁰

- das Projekt ist rechtskräftig
- die Abtretung privater Rechte ist geregelt oder die Abtretungspflichtigen haben dem Baubeginn zugestimmt
- die Perimeterbeitragspflichtigen sind mit persönlicher Anzeige vom Perimeter in Kenntnis gesetzt
- der Kreditbeschluss liegt vor.

Wenn die Voraussetzungen für den Baubeginn gegeben sind, erfolgt die öffentliche Ausschreibung des Bauprojekts im Submissionsverfahren gemäss dem öffentlichen Beschaffungswesen. Der Entscheid der Vergabe liegt bei der Tiefbaukommission. Die Bauleitung obliegt dem beauftragten Ingenieurbüro. Die Mitarbeitenden der Abteilung Strassen- und Brückenbau nehmen die Aufgaben der Oberbauleitung wahr.

Zusammenarbeit und Herausforderungen der Projektarbeit

Die Laufzeit der Projekte (vom Planungsverfahren bis zur Fertigstellung) verlängert sich laut den Gesprächsteilnehmenden. Dies ist auf Entscheidungen politischer Behörden, Ressourcenprobleme, Einsprachen und Rechtsverfahren sowie damit einhergehende Zusatzabklärungen oder andere Sachzwänge zurückzuführen. Ausserdem ist die Kontinuität der Zusammenarbeit mit den Gemeinden nicht immer gewährleistet. Den Aussagen zufolge ist es aufgrund der mangelnden internen und externen Ressourcen der Ingenieurbüros nicht möglich, Projekte parallel laufen zu lassen und ein breites Portfolio aufrechtzuerhalten. Der interne und externe Fachkräftemangel macht sich hier negativ bemerkbar. Intern ist es zunehmend schwierig, Stellen mit geeigneten Personen zu besetzen und Projektleitende in der kantonalen Verwaltung zu halten. Diese Personen sind stark umworben. Extern hat die Qualität der Ingenieurbüros aus Sicht der Gesprächsteilnehmenden abgenommen. Unterlagen werden häufiger nicht termingerecht und in schlechter Qualität abgegeben. Dabei geht laut Aussagen viel wertvolle Zeit verloren und es absorbiert intern viele Ressourcen. Der Kanton wird laut interner Einschätzungen zu einem B-Kunden der Ingenieurbüros, da diese bei kantonalen Aufträgen viele Vorschriften beachten müssen und die Büros weniger auf diese Aufträge angewiesen sind.

Beurteilung

Der Bau und Unterhalt des kantonalen Strassennetzes ist anspruchsvoll, da vielfältige Interessen aufeinandertreffen und die Komplexität der Projekte hoch ist. Die Untersuchung zeigt, dass der gesetzliche Rahmen einen grossen Gestaltungsspielraum im Strassenbau ermöglicht, weil das Parlament über die Ausgaben nicht entscheiden kann. Immer wieder zu reden geben die Ausbaustandards der Strassen. Es gilt festzuhalten, dass das Tiefbauamt sowohl über informelle, als auch formelle Entscheidungskompetenz verfügt und damit zu einem grossen Teil vorgibt, was nötig ist und was nicht. Am Schluss entscheidet jedoch der Regierungsrat. Obwohl es sich beim Strassenbau um eine Spezialfinanzierung handelt, ist es angesichts knapper Mittel wichtig, verantwortungsvoll mit dem gesetzlichen Handlungsspielraum umzugehen. Die Umsetzung erachtet die GPK als rechtmässig.

Die Zahl der Einsprachen, Rechtsverfahren und Zusatzabklärungen steigt, was zu einer deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeit führt. Wenn Projekte storniert werden müssen, können aufgrund der personellen Ressourcen nicht einfach andere Projekte aus der Schublade gezogen werden. In Bezug auf die festgestellte längere Laufzeit von Projekten stellt sich für die GPK die Frage, ob die Planungsperiode des Strassenbau- und Investitionsprogramms ausgeweitet werden sollte. Die GPK ist allerdings nicht in der Lage, die Konsequenzen – insbesondere für die Gemeinden und deren Planung – zu beurteilen.

Laut den Aussagen zum Fachkräftemangel und der Bewertung der Arbeit der Ingenieurbüros gilt es aus Sicht der GPK im Tiefbauamt zu prüfen, wie diese Abhängigkeiten verringert werden können und welche personellen Konsequenzen dies nach sich ziehen würde.

⁶⁰ Art. 45 StrG

Die Tiefbaukommission als Sparringpartner für das Tiefbauamt erachtet die GPK als wichtig. Allerdings fehlen aus Sicht der GPK schriftliche Regelungen und Kriterien zur Zusammensetzung der Kommission, zur Mitgliedschaftsdauer sowie zur Kommissionsarbeit. Da der Einfluss der Kommission – auch aufgrund des Finanzvolumens – nicht zu unterschätzen ist, sollte eine Befristung der Mitgliedschaft geprüft werden, wie es z.B. beim Kulturrat der Fall ist.

Der GPK ist bekannt, dass ein Entwurf für einen Anhang der Organisationsverordnung zur Tiefbaukommission vorliegt. Erstaunt nimmt die GPK zur Kenntnis, dass der Entwurf seit drei Jahren bei der Kantonskanzlei liegt und auf den Start der Vernehmlassung wartet.

Es ist nicht klar, wie mit dem steigenden Strassenfondsbestand umgegangen wird, insbesondere wenn weniger Investitionen getätigt werden können. Aus Sicht der GPK wäre es wichtig zu wissen, wie der Regierungsrat in Zukunft mit dieser Summe umgehen wird.

In Bezug auf die Finanzkompetenzen hält die GPK fest, dass die Umsetzung rechtmässig ist. Aus Sicht der GPK muss der Kantonsrat beurteilen, ob die im Gesetz festgehaltene Entscheidungsdelegation an den Regierungsrat im Rahmen des Strassenbauprogramms sachlich angemessen ist oder nicht.

Empfehlung

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, zeitnah ein Geschäftsreglement für die Tiefbaukommission zu erlassen, das die Eckpfeiler der Kommissionsarbeit sowie die Zusammensetzung und die Dauer der Mitgliedschaft regelt.

3.4 Staatsanwaltschaft

Einleitung

Vor dem Hintergrund der steigenden Fallzahlen und den neuen Anforderungen durch die revidierte Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) interessiert sich die GPK für die Organisation und Funktionsweise der Staatsanwaltschaft. Ziel der Untersuchung ist es zu eruieren, wie die Staatsanwaltschaft organisiert ist und sie die ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen einsetzt. Ausserdem interessiert, wie der Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wahrnimmt. Dazu beleuchtet die GPK die Arbeitsorganisation, die Führung der Mitarbeitenden und die Fallbearbeitung. Die GPK hat mit Verantwortlichen Gespräche geführt und die rechtlichen Grundlagen sowie weitere Unterlagen gesichtet.

Sachlage

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der Arbeit der Staatsanwaltschaft ist primär die StPO. Gemäss Art. 12 StPO gehört die Staatsanwaltschaft neben der Polizei, den Gerichten und den Vollzugsbehörden zu den Strafbehörden. Die Staatsanwaltschaft ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie leitet das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage.⁶¹

Das kantonale Justizgesetz regelt die Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft in Art. 36 (bGS 145.31). Es schreibt vor, dass diese aus einem leitenden Staatsanwalt sowie der erforderlichen Anzahl Staatsanwälten und Sachbearbeitenden mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen zusammengesetzt ist. Der Regierungsrat ist Anstellungsbehörde und Aufsichtsinstanz der Leitung Staatsanwaltschaft.⁶² Er darf keinen Einfluss auf laufende Strafverfahren nehmen, kann der Staatsanwaltschaft jedoch Weisung erteilen, eine Strafverfolgung an die Hand zu nehmen, jedoch nicht, sie zu unterlassen.

Organisation Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in die zwei Abteilungen Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht. Das nachfolgende Organigramm zeigt, wie die Staatsanwaltschaft (Stand 31. Oktober 2025) aufgebaut ist.

⁶¹ Art. 16 StPO

⁶² Art. 38, 39, 41 Justizgesetz

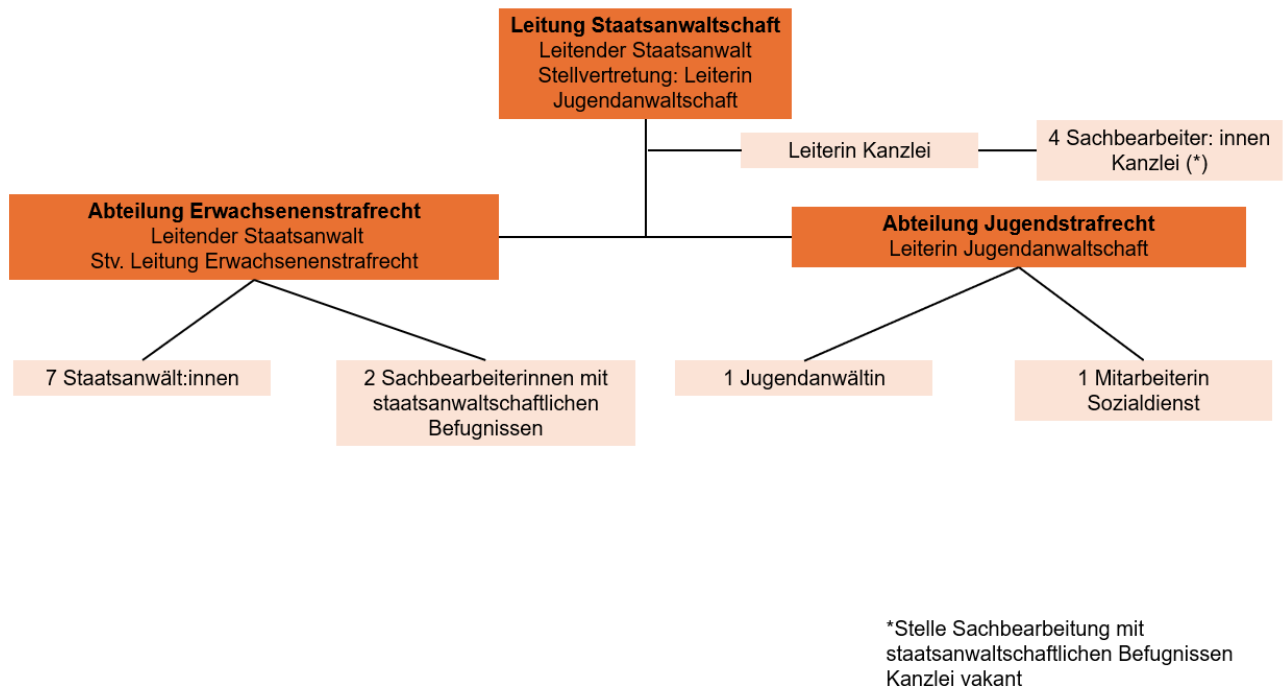


Abbildung: Organigramm Staatsanwaltschaft, eigene Darstellung, 31. Oktober 2025

Die Staatsanwaltschaft verfügt über 15.5 Vollzeitstellen, welche zurzeit auf 19 Personen aufgeteilt sind. Zusätzlich gibt es eine Praktikumsstelle.

Der leitende Staatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton und für die fachliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich.⁶³ Die Leitung hat gegenüber den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein fallbezogenes Weisungsrecht.

In der Geschäftsleitung nimmt der leitende Staatsanwalt zusammen mit den Leitungen der Abteilungen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht Einsitz. Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft bestimmt die Schwerpunkte der Amtstätigkeit, die Entwicklung, Weisungen und Richtlinien, sichert den Informationsaustausch zwischen der Polizei, den Gerichten und anderen Ämtern, sorgt für die Aus- und Weiterbildung und definiert die Qualitätskriterien.

Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für jugendliche Straftäter im Alter von 10–18 Jahren. Sie besteht aus einer Staatsanwältin, einer Sozialarbeiterin und einer Sekretariatsmitarbeiterin. Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts arbeiten zurzeit sieben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Zudem gibt es Sachbearbeiterinnen, welche über staatsanwaltschaftliche Befugnisse verfügen. Aktuell bedeutet dies, dass sie Strafbefehle für Übertretungen bearbeiten können⁶⁴, soweit sich die Höhe der Busse aus einem Bussenkatalog oder festgelegten Richtlinien ergibt.⁶⁵ Sie sind der Kanzlei und der Abteilung Erwachsenenstrafrecht unterstellt. Laut Aussagen sollten die Befugnisse der Sachbearbeitenden mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen ausgeweitet werden. Dazu müsste das Justizgesetz so überarbeitet werden, dass diese Mitarbeitenden künftig alle Straftatbestände, die mit Strafbefehl erledigt werden (ähnlich wie im Kanton St.Gallen), selbst bearbeiten können.

⁶³ Art. 39 Justizgesetz

⁶⁴ Art. 37 Abs. 4 Justizgesetz

⁶⁵ Art. 37 Abs. 4 Justizgesetz

Aktuell können sie das nur bei Übertretungen⁶⁶ wie z.B. Ruhestörung⁶⁷ oder einer geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung im Strassenverkehr⁶⁸, aber nicht bei Vergehen. Unter Vergehen versteht man Taten, die mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.⁶⁹ So kann eine Sachbeschädigung (z.B. unerlaubtes Graffiti)⁷⁰ oder eine einfache Körperverletzung⁷¹ mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden. Nach geltendem kantonalem Recht dürfen die Sachbearbeitenden mit staatsanwaltlichen Befugnissen diese Fälle jedoch nicht bearbeiten, da es sich um ein Vergehen und nicht um eine Übertretung handelt.

Personelle Ressourcen

Das Justizgesetz schreibt vor, dass die Staatsanwaltschaft mit der «erforderlichen Anzahl» Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ausgestattet ist. Im Unterschied zum Jahr 2016, als der Stellenetat deutlich tiefer lag (1'070 Stellenprozent), umfasst er im Jahr 2024 1'640 Stellenprozent.

Der Prozess der Ressourcenplanung läuft über den leitenden Staatsanwalt, welcher im engen Austausch mit dem Departement Inneres und Sicherheit (DIS) steht. Um die «erforderliche Anzahl an Personal⁷²» zu ermitteln, wird laut Aussagen das Fallvolumen und die Anzahl Mitarbeitende mit ähnlichen Kantonen (z.B. Glarus) verglichen. Zusätzlich werden die Overhead-Kosten erhoben.

Führung und Aufsicht

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ihrer Arbeit über eine hohe Verantwortung und Selbstständigkeit verfügen. Seit 2022 wurden unter der neuen Leitung schrittweise Instrumente zur Führung der Mitarbeitenden eingeführt. Einmal pro Quartal wird ein Jour fixe zum fachlichen Austausch zwischen dem leitenden Staatsanwalt und den einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durchgeführt. Zusätzlich findet alle zwei Wochen eine Teamsitzung mit sämtlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie der Leitung statt. Verstärkt kontrolliert werden unter der neuen Führung die Einhaltung der Arbeitszeit und die individuelle Auslastung.

Die Leitung teilt die anfallenden Fälle den Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten zu. Die Entscheidung über die jeweilige Zuteilung hängt laut Aussagen mit der Spezialisierung der Mitarbeitenden in den verschiedenen Fachbereichen, der Auslastung sowie der Klassifizierung der Fälle zusammen. Die Fälle werden nach einem System von A–D klassifiziert. A-Fälle sind Schlüsselfälle mit hohem Arbeitsaufwand und grossem Potenzial (z.B. medial oder hinsichtlich Risiken und Strafen). D-Fälle bezeichnen 'Massenfälle', also Verfahren, die in sehr grosser Zahl nach standardisierten Abläufen bearbeitet werden. Zwischen A- und D-Fälle gibt es eine entsprechende Abstufung. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte priorisieren ihre Fälle selbst. Hafffälle müssen bevorzugt behandelt werden, alles andere liegt im Ermessen der einzelnen Mitarbeitenden.

Im Fallbearbeitungsprogramm Tribuna werden die Fälle erfasst. So ist ersichtlich, wer an welchen Fällen arbeitet. Der leitende Staatsanwalt überwacht ausserdem die Bearbeitungsfristen, um eine Verjährung der Delikte zu verhindern. Um eine einheitliche Rechtsprechung im Kanton sicherzustellen, werden bestimmte Verfügungen und Urteile der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den leitenden Staatsanwalt bzw. die Leitung Erwachsenstrafrecht oder die Leitung Jugendstrafrecht geprüft. Dieser Aspekt ist unter anderem im

⁶⁶ Art. 103 StGB

⁶⁷ Art. 18 Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311)

⁶⁸ Art. 90 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) & Ordnungsbussenverordnung (SR 314.11)

⁶⁹ Art. 10 Abs. 3 StGB

⁷⁰ Art. 144 Abs. 1 StGB

⁷¹ Art. 123 Abs. 1 StGB

⁷² Art. 36 Justizgesetz

Organisationsreglement festgehalten, über welches die Staatsanwaltschaft seit April 2024 verfügt. Die genannten Instrumente dienen dem leitenden Staatsanwalt als Controlling. Den Angaben zufolge wurden die Prozesse klarer strukturiert und der leitende Staatsanwalt hat eine stärkere Kontrollfunktion übernommen.

Der Regierungsrat ist für die administrative Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zuständig. Es gibt einen monatlichen Jour fixe zwischen der Vorsteherin des DIS und der Leitung der Staatsanwaltschaft. Besprochen werden dabei die personellen Ressourcen und die Anzahl der Falleingänge und Erledigungen. Auf diese Weise kann ein Mehrbedarf frühzeitig im Voranschlag eingestellt werden. Die Staatsanwaltschaft verfasste 2024 zum ersten Mal einen Geschäftsbericht.

Fallbearbeitung

Die Statistik zeigt, dass die Falllast der Staatsanwaltschaft auch im Jahr 2024 hoch war und das Fallaufkommen stieg.⁷³ Zudem stellt die eidgenössische StPO aus dem Jahr 2011 gemäss der Staatsanwaltschaft eine Herausforderung dar, da sie die Verfahren aufwändiger macht. Mit der StPO-Revision 2024 kam es zu einer Ausweitung der Teilnahmerechte, was laut Aussagen ebenfalls einen Mehraufwand für die Staatsanwaltschaft bedeutet.

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte spezialisieren sich auf verschiedene Fachbereiche, wie unter anderem Gewalt- und Sexualdelikte, Wirtschaft- und Cyberkriminalität oder Strassenverkehrsdelikte. In den Fachbereichen findet ein Austausch mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten anderer Kantone statt. Insbesondere im Rahmen des Pikettdienstes kann es trotzdem dazu kommen, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Fälle aus anderen Fachbereichen bearbeiten müssen. Grundsätzlich muss jede Staatsanwältin und jeder Staatsanwalt in der Lage sein, Fälle aus allen Fachbereichen zu übernehmen. Beim Pikettdienst arbeitet die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhodens mit der Staatsanwaltschaft Appenzell Innerrhodens zusammen.

Trends zeigen, dass es vermehrt zu Vergehen im Cyberbereich kommt. Gemäss den Gesprächsteilnehmenden wird in diesem Bereich eine überkantonale Zusammenarbeit angestrebt, um ein Kompetenzzentrum aufzubauen.

Zusammenarbeit

Die Staatsanwaltschaft arbeitet eng mit der Polizei zusammen und kann dieser aufgrund einer Weisungsbefugnis Aufträge erteilen. Gemäss Aussagen wird diese Zusammenarbeit positiv bewertet.

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind zwei voneinander unabhängige Institutionen. Das Zusammenwirken dieser Institutionen besteht in einem informellen Austausch. Der leitende Staatsanwalt kündigt dem Kantonsgericht jeweils umfangreiche Fälle an.

Beurteilung

Die GPK hält fest, dass die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft rechtmässig ist und die neue Organisation und Funktionsweise nachvollziehbar sind. Ausgehend von der aktuellen Falllast scheinen die personellen Ressourcen ausreichend zu sein. Wenn grosse und komplexe Fälle eingehen – insbesondere wenn sich diese häufen – kann die Belastung der Staatsanwaltschaft stark ansteigen, denn es handelt sich um eine kleine Organisation mit einzelnen Spezialistinnen für ein Rechtsgebiet. Basierend auf den Diskussionen rund um die Cyberkriminalität geht die GPK davon aus, dass in diesen Bereich mehr investiert werden muss. Dieser Notwendigkeit müssen sich der Regierungsrat und der Kantonsrat aus Sicht der GPK bewusst sein.

Die GPK befürwortet vor diesem Hintergrund die Anpassung des Justizgesetzes in Bezug auf die Ausweitung der Kompetenzen von Sachbearbeiterinnen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen auf die selbständige Bearbeitung von Vergehen. Dieses Verfahren beinhaltet eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten und muss mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden können. Mit

⁷³ [Geschäftsbericht 2024](#) Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhodens, zuletzt abgerufen am 18. Februar 2026.

dieser Kompetenzausweitung können Ressourcen eingespart und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entlastet werden.

Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass die neue Leitung eine Anpassung der Strukturen und Prozesse vorgenommen hat. Der formelle und fachliche Führungsanspruch ist gestiegen. Die Fallzuteilung wurde systematisiert und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können auf ein Coaching/Begleitung zurückgreifen. Die GPK begrüsst diese Entwicklung im Grundsatz, fragt sich aber gleichzeitig, wie viele Ressourcen des leitenden Staatsanwaltes dort hineinfließen.

Die GPK stellt erfreut fest, dass sich der Austausch zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft seit der letzten GPK-Untersuchung im Jahr 2021 verbessert hat. Aus Sicht der GPK ist ein informeller Austausch der Institutionen im Sinne der Koordination sinnvoll, wobei der Grundsatz der Gewaltenteilung stets gewahrt werden muss. Die GPK unterstützt die Bemühungen, enger mit anderen Kantonen bei der Bekämpfung von Cyber- und Wirtschaftskriminalität zusammenzuarbeiten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Fallzahlen in diesen Bereichen wichtig.

Empfehlung

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Erweiterung der Kompetenzen der Sachbearbeitung mit staatsanwaltlichen Befugnissen im Kontext der Teilrevision Justizgesetz möglichst bald umzusetzen.

4 Kantonaler Nachrichtendienst

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG, SR 121) regelt der Gesetzgeber die Aufsicht über die kantonalen Nachrichtendienste explizit auf Gesetzesstufe. Zudem stellt er auf Verordnungsstufe Mindestanforderungen an die Kantonalen Dienstaufsichtsansorgane.

Auch in diesem Jahr hat die GPK den Vollzug nach Art. 85 Abs. 1 NDG geprüft. Dafür hat sie sowohl den Visitationsbericht des Polizeikommandanten vom 30. April 2025 als auch den Kantonalen Lagebericht Appenzell Ausserrhoden 2025 vom 19. Februar 2026 zur Kenntnis genommen.

Die beiden Berichte zeigen, dass das kantonale Dienstaufsichtsorgan seinen Pflichten nachgekommen ist und dass der kantonale Nachrichtendienst im vergleichbaren Umfang wie im letzten Jahr die Aufträge des Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ausgeführt hat. Dem Lagebericht ist zu entnehmen, dass aktuell keine besonderen Vorkommnisse in den fünf untersuchten Bereichen Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, Proliferation, verbotener Nachrichtendienst sowie Cyber festzustellen sind.

5 Justizaufsicht

5.1 Auftrag und Tätigkeit

Die Subkommission Justizaufsicht der GPK beaufsichtigt ausschliesslich die Organisation der Rechtspflege nach den Gesichtspunkten der Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Subkommission traf sich im Berichtsjahr zu vier Sitzungen und führte neben den jährlich stattfindenden Gesprächen mit dem Obergericht und dem Datenschutz-Kontrollorgan ein Gespräch mit der Präsidentin des Kantonsgerichts.

5.2 Kommentar zum Geschäftsbericht des Obergerichts 2025

Die Subkommission Justizaufsicht hat den Geschäftsbericht 2025 des Obergerichts mit dem Obergerichtspräsidenten Manuel Hüssler, dem Vizepräsidenten Daniel Hofmann sowie der Co-Generalsekretärin und Obergerichtsschreiberin Annika Mauerhofer am 25. Februar 2026 besprochen. Der Bericht erfüllt die Anforderungen an die Rechenschaftslegung und enthält die nötigen Informationen gegenüber dem Kantonsrat.

Die Subkommission Justizaufsicht beschäftigt aufgrund des vorliegenden Berichts und ihrer Gespräche folgende Punkte:

- Belastungssituation und Pendenzenlast der Gerichte
- Organisatorische Umstrukturierung der Gerichtsbehörden
- Ressourcenausstattung und Budgetierungsprozess
- Teilrevision des Justizgesetzes
- Digitalisierung der Justiz.

Belastungssituation und Pendenzenlast der Gerichte

Das Berichtsjahr 2025 war für beide Gerichte laut Aussagen ausserordentlich anspruchsvoll. Sowohl beim Obergericht als auch beim Kantonsgericht wurden bei den Verfahrenseingängen neue Rekordwerte erreicht. Das Obergericht verzeichnete mit 465 Neueingängen einen neuen Höchstwert. Das Kantonsgericht registrierte mit 1'997 Eingängen zum vierten Mal in Folge eine Steigerung der Fallzahlen. Im Vergleich zu 2019 entspricht dies beim Kantonsgericht einem Anstieg der Falleingänge um rund 49 %. Trotz dieser vielen Eingänge ist festzuhalten, dass beide Gerichte gleichzeitig auch einen Höchststand bei den Erledigungen erreichten – das Obergericht mit 419 und das Kantonsgericht mit 1'852 abgeschlossenen Verfahren. Diese Leistung ist aus Sicht der GPK insofern bemerkenswert, als das Kantonsgericht im Berichtsjahr während rund neun Monaten mit einer Vakanz bei den vollamtlichen Richterinnen und Richtern konfrontiert war.

Dennoch stiegen die Pendenzen weiter an: beim Obergericht waren per Ende 2025 insgesamt 194 Fälle hängig (Vorjahr: 148) beim Kantonsgericht 705 (Vorjahr: 560). Im Fünfjahresvergleich hat sich die Zahl der pendenten Fälle per Ende des Jahres beim Kantonsgericht fast verdoppelt.

Die Entwicklung der Fallzahlen am Kantonsgericht stehen Aussagen zufolge in einem direkten Verhältnis zum Bedarf an vollamtlichen Richterinnen und Richtern. Bei 800 Eingängen genügten zwei vollamtliche Richter bzw. Richterinnen, bei 1'200 wurde auf drei aufgestockt und bei 1'600 auf vier. Mit nunmehr rund 2'000 Eingängen entspricht dies konsequenterweise einem Bedarf von fünf vollamtlichen Richterinnen und Richtern. So ist die Zahl der pendenten Fälle pro Richter von 110 im Jahr 2019 auf 176 im Berichtsjahr angestiegen.

Verschärft wird diese Lage durch die veränderte Fallstruktur. Neben dem quantitativen Anstieg hat sich die Komplexität der Fälle deutlich erhöht. Beim Kantonsgericht sind derzeit ca. zehn ausserordentlich umfangreiche Straffälle pendent. So wurde der GPK ein Fall mit vielen Geschädigten vorgelegt, mit dem sich ein vollamtlicher Richter eineinhalb Jahre ausschliesslich beschäftigen musste und das Urteil letztendlich 1'600 Seiten umfasste. Diese

Straffälle binden folglich enorme Ressourcen und lähmen den übrigen Betrieb. Um das Alltagsgeschäft nicht zu sehr zu blockieren, wird aktuell die Bearbeitung dieser komplexen Straffälle aufgeschoben.

Die GPK nimmt dies zur Kenntnis und stellt fest, dass die aktuelle Personalausstattung des Kantonsgerichts nicht ausreicht, um einen weiteren Anstieg der pendenten Fälle zu bewältigen und gleichzeitig die hängigen grossen Straffälle anzugehen. Aus der Perspektive der Rechtsstaatlichkeit sowie des Beschleunigungsgebots, dessen Verletzung zu Strafminderungen, Entschädigungen und einer höheren Verjährungsgefahr führt, betrachtet die GPK diese Entwicklung mit Besorgnis. Nicht zu vergessen sind mögliche Auswirkungen auf die Parteien, die lange auf einen Entscheid warten müssen.

Die Überlastung der Gerichte im Bereich des Strafrechts stellt jedoch kein kantonsspezifisches, sondern ein gesamtschweizerisches Problem dar. Die Ursachen sind Aussagen zufolge vielschichtig: Die revidierte Strafprozessordnung, gestiegene Begründungsanforderungen des Bundesgerichts an Urteilsschriften, zunehmend umfangreiche Rechtsschriften der Parteivertretungen sowie das Phänomen der Staatsverweigerer, die konsequent jeden Verfahrensschritt anfechten, tragen allesamt dazu bei, dass der Bearbeitungsaufwand je Fall erheblich zugenommen hat. Eine Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren erarbeitet eine entsprechende Analyse. Ein Bericht mit Massnahmenvorschlägen wird für 2027 erwartet.

Organisatorische Umstrukturierung der Gerichtsbehörden

Das Berichtsjahr war an beiden Gerichten durch bedeutende personelle und organisatorische Veränderungen geprägt. Beim Obergericht trat Präsident Walter Kobler nach langjähriger Tätigkeit per Ende Mai 2025 in den Ruhestand. Manuel Hüsser übernahm das Präsidium und Daniel Hofmann wurde zum neuen Vizepräsidenten gewählt. Die GPK beurteilt die Übergabe als gut vorbereitet.

Der neue Obergerichtspräsident hat mehrere organisatorische Massnahmen eingeleitet, die auf eine Steigerung der Effizienz und eine Entlastung des Präsidiums abzielen. Zum einen wurde eine fachlich-organisatorische Spezialisierung auf Stufe des Obergerichtspräsidiums eingeführt, wie dies die GPK wiederholt anlässlich der Jahresgespräche vorgeschlagen hatte. Der Gerichtspräsident ist neu für das Zivil- und Strafrecht zuständig und der Vizepräsident für das Verwaltungsrecht. Beide arbeiten jeweils mit einem festen Pool an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zusammen. Diese Massnahme erlaubt eine gezieltere Zuteilung von Ressourcen, eine flexiblere Reaktion auf Belastungsspitzen und eine Zuteilung auf einzelne Rechtsgebiete. Laut Auskunft des Präsidiums haben sich die Abläufe und die Effizienz seit Einführung dieses Systems im Juni 2025 spürbar verbessert. Die Mitarbeitenden begrüssen diese neue Arbeitsweise laut Auskunft ebenso.

Des Weiteren wurde im Obergericht in Form eines Generalsekretariats eine neue Stabstelle geschaffen. Es soll das Präsidium bei der Gerichtsleitung entlasten sowie gemeinsame administrative Aufgaben aller Gerichtsbehörden – Obergericht, Kantonsgericht und Schlichtungsbehörden – koordinieren und bündeln. Diese Stelle wurde mit drei bereits beim Obergericht tätigen Gerichtsschreiberinnen in Co-Leitung besetzt. Das Präsidium rechnet mit einem Aufbauaufwand von drei bis fünf Jahren, bis das Generalsekretariat seinen vollen Nutzen entfalten kann. Die GPK begrüsst diese Massnahme zur strukturellen Entlastung des Präsidiums und erachtet es als sinnvoll, dass zur Besetzung dieser Stellen Personen eingesetzt wurden, welche bereits mit den Abläufen der Gerichtsverwaltung vertraut sind.

Beim Kantonsgericht wurde im Berichtsjahr erstmals die 2024 geschaffene vierte Abteilung vollständig in den laufenden Betrieb einbezogen. Da keine zusätzlichen nebenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfügung standen, mussten die bestehenden Laienrichtenden in mehreren Abteilungen gleichzeitig Einsitz nehmen, was für diese zu einem erheblichen Mehraufwand führte und die Terminplanung erschwerte. Mit der Ausschreibung im vierten Quartal 2025 wurde eine zusätzliche nebenamtliche Richterstelle geschaffen. Die Wahl hat der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 23. März 2026 vorgenommen. Mittelfristig erhofft sich das Kantonsgericht im Hinblick auf

die Laienrichtenden eine Entlastung durch die im Rahmen der Justizgesetzrevision vorgesehene Reduzierung der Grösse des Spruchkörpers von fünf auf drei Mitglieder.

Ressourcenausstattung und Voranschlagsprozess

Beide Gerichte haben in den letzten Jahren Stellenaufstockungen beantragt, die vom Regierungsrat und Kantonsrat jeweils nur teilweise und zeitlich gestaffelt bewilligt wurden. Für das Jahr 2026 erhielt das Obergericht rund 250 der beantragten 300 Stellenprozente und das Kantonsgericht rund 150 der beantragten 200 Gerichtsschreiberstellenprozente. Der vorgängig erhobene Bedarf wurde damit nicht vollständig gedeckt.

Die Staffelung der Personalaufstockung in Tranchen – verabschiedet im Voranschlag 2026 – erzeugt aus Sicht der GPK ein strukturelles Problem. Die Kürzung der durch Regierungsrat und Gerichte vorgeschlagenen Mittelerhöhung hat bei der Personalplanung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Die über einen Sonderkredit im Jahr 2025 angestellten Personen konnten nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis überführt werden. Die Gerichte können daher weder die hängigen ausserordentlich grossen Straffälle angehen noch die wachsenden Pendenzen im Tagesgeschäft konsequent abbauen. Hinzu kommt eine strukturelle Unklarheit beim Voranschlagsprozess: Das Kantonsgericht, das Obergericht und die Schlichtungsbehörden führen je ein eigenes Budget. Im Kantonsrat hingegen wird nur über ein gemeinsames Budget für alle Gerichtsbehörden beraten und verabschiedet. Pauschale Kürzungen treffen damit alle Gerichte undifferenziert, ohne dass transparent wird, welche Institution auf welche Mittel verzichten muss. Die interne Aufteilung erfolgt informell zwischen den Gerichten. Die GPK anerkennt, dass die Gerichte bisher immer einvernehmliche Lösungen gefunden haben. Sie hält jedoch fest, dass diese Intransparenz es dem genehmigenden Kantonsrat erschwert, die Bedürfnisse der einzelnen Gerichtsbehörden fundiert zu beurteilen.

Die Gerichte haben gegenüber den Mitgliedern der GPK zudem die fehlende Planbarkeit der Personalressourcen als erhebliche Schwierigkeit bezeichnet. Da erst an der Voranschlagsdebatte im Dezember über die Stellen für das Folgejahr entschieden wird, können die Gerichte ihre Personalplanung kaum mit der nötigen Verlässlichkeit gestalten.

Die angespannte Raumsituation beim Kantonsgericht bleibt ungelöst. Einzelne Büros sind drei- bis vierfach belegt; Besprechungsräume sowie Räume für getrennte Opfereinvernahmen fehlen. Der Prozess zur Findung einer Lösung, an dem das Amt für Immobilien, das Obergericht und das Kantonsgericht beteiligt sind, dauert seit über einem Jahr an. Hier erwartet die GPK eine zeitnahe Lösung.

Teilrevision des Justizgesetzes

Das Obergericht hat dem DIS einen Vorschlag für eine Teilrevision des Justizgesetzes eingereicht. Die vorgesehenen Anpassungen betreffen insbesondere die Reduktion der Spruchkörpergrösse von fünf auf drei Mitglieder, die Einführung von Einzelrichterzuständigkeiten in weiteren Bereichen sowie die Abschaffung der Wohnsitzpflicht für vollamtliche Richterinnen und Richter. Diese letzte Massnahme ist für das Kantonsgericht von erheblicher praktischer Bedeutung, da die Wohnsitzpflicht die Rekrutierung von geeignetem Personal nachweislich erschwert. Aufgrund der Schwierigkeiten im Voranschlagprozess schlägt die GPK vor, im Rahmen der Teilrevision die Teilnahmerechte am Voranschlagprozess zu erweitern. Es sollte möglich sein, dass das Obergerichtspräsidium in jedem Fall das Recht hat, an Sitzungen des zuständigen vorbereitenden Organs des Kantonsrates sowie an den Sitzungen des Kantonsrates teilzunehmen und dabei antragsberechtigt zu sein.

Die GPK begrüsst, dass sowohl der Regierungsrat als auch die zuständige Kommission des Kantonsrats die Dringlichkeit dieser Revision anerkennen. Angesichts der anhaltenden Belastungssituation der Gerichte ist eine rasche Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen geboten. Die GPK erwartet, dass die Revision zügig vorangetrieben wird.

Digitalisierung der Justiz

Im Berichtsjahr wurde das Projekt «Digitale Justiz AR» (DIJAR) offiziell lanciert. Das Projekt gliedert sich in die vier Teilprojekte Gesetzgebung, Transformation, Implementation und Infrastruktur und soll bis 2028 abgeschlossen sein. Es dient der bundesrechtlich vorgeschriebenen Umstellung auf elektronische Akten und elektronischen Rechtsverkehr im Zivil- und Strafrecht. Die AR Informatik AG hat den geplanten Aufwand für DIJAR für die Jahre 2025–2027 veranschlagt: Insgesamt wird der Aufwand für das Obergericht auf rund 230 Arbeitstage und für das Kantonsgericht auf 126 Arbeitstage geschätzt.

Die GPK stellt fest, dass die Digitalisierung der Justiz kurzfristig erhebliche personelle Ressourcen bindet, die dann für die Kernaufgabe der Rechtsprechung fehlen. Sowohl das Obergericht als auch das Kantonsgericht waren bereits im zweiten Halbjahr 2025 intensiv in erste Projektarbeiten eingebunden. In der Übergangsphase bis 2028 steht die Projektumsetzung mit der laufenden Bewältigung der hohen Fallzahlen in Konkurrenz. Langfristig erwartet die GPK, dass die Digitalisierung die Effizienz der Gerichte durch den direkten Aktenzugriff spürbar verbessern wird. Kurzfristig stellt sich die Frage, ob diese Zusatzbelastung zu bewältigen ist.

Erste konkrete Schritte zur Effizienzsteigerung durch die Technologie sind bereits eingeleitet: Die Gerichte führen eine Transkriptionssoftware für die automatische Verschriftlichung von Verhandlungsprotokollen ein, wodurch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber von zeitaufwendiger Protokollierungsarbeit entlastet werden sollen. Beim Obergericht wird der Einsatz von künstlicher Intelligenz für administrative Aufgaben – etwa die Anonymisierung von Entscheidungen – vorbereitet.

Empfehlung

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat

- die Teilrevision des Justizgesetzes mit den genannten Punkten zeitnah abzuschliessen,
- schnell eine Lösung für das Platzproblem des Kantonsgerichts zu finden.

6 Datenschutz-Kontrollorgan

6.1 Auftrag und Tätigkeit

Die GPK beaufsichtigt die Tätigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans (DSKO). Die Arbeit des DSKO basiert auf einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die GPK führte auf der Grundlage seines Tätigkeitsberichts 2025 das jährliche Gespräch mit dem DSKO.

6.2 Kommentar zum Tätigkeitsbericht des Datenschutz-Kontrollorgans 2025

Die GPK stellt fest, dass der Tätigkeitsbericht 2025 des DSKO umfassend Rechenschaft über seine Tätigkeit und die relevanten Themenfelder ablegt.

Die GPK beschäftigt aufgrund des vorliegenden Berichts und ihres Gesprächs folgende Punkte:

- Ausstehende Nutzungsweisung und Exit-Strategie für Microsoft 365 Cloud-Dienste
- Videoüberwachung im öffentlichen Raum
- Einbezug des DSKO in kantonale Vorhaben

Ausstehende Nutzungsweisung und Exit-Strategie für Microsoft 365 Cloud-Dienste

Die GPK verfolgt die Entwicklung rund um den Einsatz von Microsoft 365 Cloud-Diensten in der kantonalen Verwaltung seit mehreren Jahren mit Aufmerksamkeit. Im Tätigkeitsbericht 2024 hatte das DSKO darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat im Oktober 2024 sowohl den Auftrag erteilt hatte, verbindliche Weisungen zur Nutzung von Microsoft 365 Cloud-Diensten auszuarbeiten, als auch eine Exit-Strategie zu erarbeiten. Beide Arbeiten sollten gemäss damaliger Planung 2025 abgeschlossen sein.

Im Berichtsjahr 2025 sind diese Aufträge nicht erfüllt worden. Weder die Nutzungsweisung noch die Exit-Strategie liegen bis heute vor – obwohl Microsoft 365 Cloud-Dienste bereits breitflächig von öffentlichen Organen und Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung genutzt werden. Das DSKO hat daraufhin im Berichtsjahr formell eine Untersuchung zu diesem Themenkomplex eröffnet und dabei klargestellt, dass es Abhilfemassnahmen anordnen wird, wenn die ausstehenden Aufträge des Regierungsrates nicht umgesetzt werden.

Die GPK teilt die Einschätzung des DSKO, dass das Fehlen dieser Grundlagen eine latente Gefahr für den Schutz der Persönlichkeitsrechte darstellt. Die Situation ist umso beunruhigender, als die Abhängigkeit von Microsoft durch die laufende Nutzung der Cloud-Dienste täglich zunimmt, ohne dass der Kanton über wirksame Schutzmechanismen oder eine Rückfallstrategie verfügt. Zudem ist die vom Bund in Aussicht gestellte Swiss Government-Cloud nicht viel mehr als ein Zukunftsversprechen.

Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Das DSKO hat im Berichtsjahr festgestellt, dass die gelebte Praxis bei der identifizierenden Videoüberwachung im öffentlichen Raum nicht vollständig mit den einschlägigen Bestimmungen der Polizeiverordnung übereinstimmt. Es hat daher neuen Bewilligungen und der Verlängerung bestehender Bewilligungen nur mit Vorbehalt und zeitlicher Befristung zugestimmt. Eine Bereinigung dieser Situation ist im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes vorgesehen. Für die Videoüberwachung durch die Polizei und durch andere öffentliche Organe sollen künftig separate Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen unter dem beschriebenen Vorbehalt erscheint der GPK vor diesem Hintergrund als nachvollziehbar und pragmatisch.

Einbezug des DSKO in kantonale Vorhaben

Die Subkommission stellt fest, dass das DSKO in zwei Vorhaben mit offensichtlichem Datenschutzbezug nicht einbezogen wurde, nämlich weder in die Vorarbeiten zum Ombudsstellengesetz noch in die Einführung der Social Media-Nutzung des Kantons (siehe Kapitel 3.1).

Beim Ombudsstellengesetz wurde das DSKO zwar zur Vernehmlassung eingeladen, nicht aber in die Erarbeitungsphase einbezogen. Gerade bei Vorhaben, die neue staatliche Institutionen mit Aufgaben im Bereich der Bearbeitung von Personendaten schaffen, wäre eine frühe Beteiligung des DSKO sinnvoll, um allfällige datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu identifizieren und zu klären, anstatt sie erst in der Vernehmlassung aufzuwerfen. Möglicherweise bestehen aus Sicht der GPK Zuständigkeitsfragen zwischen der Ombudsstelle und dem DSKO, die möglichst früh im Gesetzgebungsprozess geklärt werden sollten.

Die GPK hält in diesem Zusammenhang fest, dass ein frühzeitiger Einbezug des DSKO den Aufwand für nachträgliche Anpassungen reduziert und zur Rechtssicherheit beiträgt. Sie appelliert an die zuständigen Stellen, das DSKO systematisch und rechtzeitig in Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz einzubeziehen.

7 Finanzaufsicht

Die Subkommission Finanzaufsicht nimmt im Auftrag der GPK die Oberaufsicht über den Finanzbereich wahr. Die festgelegten Zuständigkeiten im Bereich Finanzen zwischen der Subkommission Finanzaufsicht und der Kommission Finanzen haben sich bewährt und wurden unverändert beibehalten.

Die Subkommission Finanzaufsicht ist die Ansprechpartnerin der Finanzkontrolle und beurteilt die Staatsrechnung und die Jahresrechnungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten in Bezug auf Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Vorgaben. Sie stellt dem Kantonsrat Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Gemeinsam mit der Finanzkontrolle besprach die Subkommission Finanzaufsicht an vier Sitzungen die Prüfberichte aus dem Audit-Turnus, welche Bestandteil des Tätigkeitsberichtes der Finanzkontrolle sind, und nahm den Umsetzungsstand der Empfehlungen zur Kenntnis.

Im Berichtsjahr sind 27 neue Empfehlungen dazugekommen und ebenso viele wurden aus Sicht der Finanzkontrolle vollständig umgesetzt. Die Anzahl der noch offenen Empfehlungen beläuft sich wie im Vorjahr auf 65. Alle sind mit Priorität «mittel» oder «tief» eingestuft. Da keine Empfehlung mit Priorität «hoch» bezeichnet ist, sieht die GPK keinen dringenden Handlungsbedarf.

Trotzdem möchte die GPK an dieser Stelle beispielhaft auf ältere Pendenzen aus einer Audit-Turnus-Prüfung hinweisen. Jeweils Mitte Jahr fordert die Finanzkontrolle den aktuellen Umsetzungsstand der noch offenen Empfehlungen bei den Organisationseinheiten an. Per 30. Juni 2025 sind aus der Audit-Turnus-Prüfung zu Spesen- und Personalbenefits aus dem Jahr 2020 nach wie vor 19 Empfehlungen nicht umgesetzt. Die GPK fragt sich, ob die vollzogenen Anpassungen im elektronischen Zeit- und Spesenerfassungssystem der Finanzkontrolle nicht zurückgemeldet worden sind oder ob sie nicht vorgenommen wurden.

Den von der Finanzkontrolle erstellten Management-Letter zur Staatsrechnung 2025 und zum Internen Kontrollsystem 2025 sowie die Stellungnahmen des Regierungsrates nahm die GPK zur Kenntnis.

8 Monitoring Empfehlungen Tätigkeitsberichte GPK 2019–2024






Einleitung

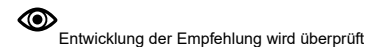
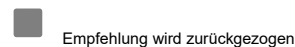
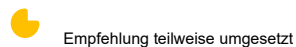
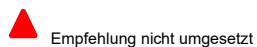
Die GPK hat das Monitoring im Jahr 2024 eingeführt. Zehn von 38 Empfehlungen aus den Jahren 2019–2023 sind aus Sicht der GPK umgesetzt und eine Empfehlung wurde aufgrund der Argumentation des Regierungsrates zurückgezogen.

In der nachfolgenden Tabelle finden sich 27 Empfehlungen aus den Jahren 2019–2023, die aus Sicht der GPK weiterverfolgt werden sollten und sieben neue Empfehlungen aus dem Jahr 2024. Empfehlungen, die bisher nicht umgesetzt wurden, werden mindestens bis Ende der Amtsperiode 2027 im Monitoring aufgeführt.








Die Empfehlungen sind geordnet entlang der Adressaten (Regierungsrat/Departemente/Ämter). In der Spalte 5 kommentiert die geprüfte Organisationseinheit, ob bzw. wann und inwieweit die Empfehlung umgesetzt worden ist und/oder ob die Umsetzung sich noch in Planung befindet. In der Spalte 6 schätzt die GPK die Umsetzung entlang der untenstehenden Legende für das Jahr 2025 ein.


Legende Einschätzung GPK

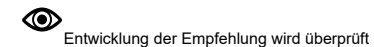
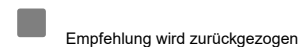
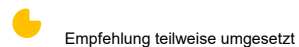
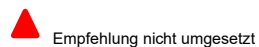
-  Die GPK erachtet die Empfehlung als nicht umgesetzt und hält an der Empfehlung fest.
-  Die GPK erachtet die Empfehlung als umgesetzt.
-  Die GPK erachtet die Empfehlung als teilweise umgesetzt oder die Umsetzung ist in Planung/im Prozess.
-  Die GPK kann nachvollziehen, weshalb die Empfehlung nicht umgesetzt werden kann und zieht ihre Empfehlung zurück.
-  Die GPK kann die Umsetzung nicht einschätzen und wird die Entwicklung im Auge behalten (Nachprüfung).








Adressat Regierungsrat

Nr	Jahr	Prüfthema und Adressaten	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK
1	2020	Verwaltungs- ratstätigkeiten der Regierungsräte (2020, S. 14 ff.) Regierungsrat	Keine Entsendung von Regie- rungsratsvertreter in Verwaltungs- ratspräsidien (2020, S. 16)	Rückmeldung Januar 2025 Der Regierungsrat strebt den Rückzug noch in diesem Jahr an. Rückmeldung Januar 2026 Die Empfehlung wurde mit der Neubesetzung des Verwaltungsratspräsidiums der Assekuranz AR per 1. August 2025 (RRB-2025-296) umgesetzt.	 
2	2020	Ombudsstelle / Konfliktlösungs- verfahren (2020, S. 29 ff.) Regierungsrat	2.1 Einführung einer kantonalen Ombudsstelle auf Grundlage der neuen Kantonsverfassung, die nicht nur kantonalen Mitarbeiten- den, sondern auch Angestellten der öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons zur Verfügung steht (2020, S. 29) 2.2 Prüfung zur Schaffung einer Ombudsstelle für die gesamte Be- völkerung des Kantons (2020, S. 29) 2.3 Prüfung zur Schaffung einer Meldestelle für Whistleblower	Rückmeldung Januar 2025 Der Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung sieht sowohl die Einrichtung einer Ombudsstelle (Art. 120) wie auch die Schaffung einer Stelle zum Schutz von Whistleblowern (Art. 113 Abs. 3) vor. Der Kantonsrat hat diesem Entwurf in 1. Lesung zugestimmt. Der Vorentwurf eines Ombudsstellengesetzes ist in Ausarbeitung. Rückmeldung Januar 2026 Die totalrevidierte Kantonsverfassung sieht sowohl die Einrichtung einer Ombudsstelle (Art. 120) wie auch Massnahmen zum Schutz von Whistleblowern (Art. 113 Abs. 3) vor. Am 30. November 2025 wurde die neue Verfassung angenommen. Die Gewährleistung durch die Bundesversammlung wird im 2026 erwartet. Danach kann die neue Kantonsverfassung in Kraft gesetzt werden; dies voraussichtlich auf den 1. Januar 2027. Das neue Ombudsstellengesetz geht voraussichtlich im 1. Quartal 2026 in die Vernehmlassung. Rückmeldung Januar 2025 Vgl. Bemerkungen zu Nr. 2.1 Rückmeldung Januar 2026 Vgl. Bemerkungen zu Nr. 2.1 Rückmeldung Januar 2025	    

			(2020, S. 29)	<p>Der Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung sieht sowohl die Einrichtung einer Ombudsstelle (Art. 120) wie auch die Schaffung einer Stelle zum Schutz von Whistleblowern (Art. 113 Abs. 3) vor. Der Kantonsrat hat diesem Entwurf in 1. Lesung zugestimmt.</p> <p>Der Entwurf eines totalrevidierten Polizeigesetzes enthält eine Fremdänderung, die Bestimmungen zum Schutz von Whistleblowern vorsieht (Art. 59 Abs. 2 und 3 Personalgesetz).</p> <p>Die Empfehlung zur Prüfung ist damit umgesetzt. Es liegt nun am Kantonsrat, über die Einführung einer solchen Stelle politisch zu entscheiden.</p>	
				<p>Rückmeldung Januar 2026</p> <p>Der Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung sieht sowohl die Einrichtung einer Ombudsstelle (Art. 120) wie auch Massnahmen zum Schutz von Whistleblowern (Art. 113 Abs. 3) vor.</p> <p>Der Entwurf eines totalrevidierten Polizeigesetzes enthält eine Fremdänderung, die Bestimmungen zum Schutz von Whistleblowern vorsieht (Art. 59 Abs. 2 und 3 Personalgesetz).</p> <p>Die Empfehlung zur Prüfung ist damit umgesetzt.</p>	
3	2021	Aufsicht und Zuständigkeiten Asyl- und Flüchtlingsbereich (2021, S. 16 ff.)	Wahrnehmung der Oberaufsicht und Durchführung einer Bestandaufnahme über die Wahrnehmung der Aufsicht im Bereich der Qualität (2021, S. 22)	<p>Rückmeldung Januar 2025</p> <p>Die organisatorische Trennung zwischen DGS und DIS ist sinnvoll. Eine weitergehende Aufsichtstätigkeit des DGS würde erheblich mehr personelle Ressourcen im DGS voraussetzen (vorbehalten die genügenden gesetzlichen Grundlagen für diese Art der Aufsicht). Aufgrund der gegebenen Antwort sind keine Aktivitäten geplant.</p>	
		Regierungsrat		<p>Rückmeldung Januar 2026</p> <p>Unverändert.</p>	
4	2023	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (2023, S. 22)	Überdenken der Struktur und Organisationsform der regionalisierten Beistandschaften im Kanton und Prüfung der Anpassung des Art. 52 des EG zum ZGB AR vor dem Hintergrund der KOKES-Empfehlungen (2023, S. 29)	<p>Rückmeldung Januar 2025</p> <p>Der kantonale Gesetzgeber hat im Hinblick auf das Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 die Struktur und Organisation der Berufsbeistandschaften gesetzlich geregelt. 2017 wurde eine Teilrevision angestossen; im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und der parlamentarischen Arbeit wurde auch diese Organisation erneut diskutiert. Der kantonale Gesetzgeber hat sich gegen Anpassungen entschieden und die Struktur bestätigt. Es erscheint dem Regierungsrat daher politisch nicht opportun, eine Anpassung zu prüfen. Der Regierungsrat ist ausserdem überzeugt, dass es sachgerecht und sinnvoll ist, wenn auch die Gemeinden in diese wichtige Aufgabe für hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene eingebunden sind. Die verschiedenen Aufgaben der sozialen Sicherheit sind in Appenzell Ausserrhoden eine Verbundaufgabe zwischen der kantonalen und kommunalen Ebene. Der Empfehlung wird somit nicht gefolgt.</p>	
		Regierungsrat			



				Rückmeldung Januar 2026 Unverändert.	
			<i>Kommentar zur Empfehlung</i>	<i>Die Krise bei den Sozialen Diensten Vorderland weist daraufhin, die Organisationsstruktur zu überdenken.</i>	
5	2024	Die Rolle der AR Informatik AG als Dienstleister für Kanton und Gemeinden (2024, S. 9 ff.) Regierungsrat	5.1 Verantwortlichkeiten für die Aufsicht verbindlich klären (2024, S. 13)	Rückmeldung Januar 2026 ARI ist faktisch das gemeinsame Informatikamt von Kanton und Gemeinden. Sie ging denn auch aus einem Zusammenschluss der Informatikämter des Kantons und der Gemeinde Herisau sowie der damaligen ARNET Informatik AG hervor, welche einen Teil der Basisinfrastruktur für Kanton und Gemeinden betrieb (Rechenzentrum, Netzwerk, Internetzugang, Mail-Server). Die Rechtsform als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen Rechts ist nur historisch zu begreifen, da die AR-NET AG bereits eine (privatrechtliche) Aktiengesellschaft im Besitz von Kanton und Gemeinden war. Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die ARI eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllt. Von "Markt" oder einer "Markteinschränkung" zu sprechen, wenn es um den gesetzlich definierten Aufgabenbereich der ARI geht, hält der Regierungsrat nicht für sachgerecht. Beim von der GPK geprüften Sachverhalt geht es nicht um die Aufsicht über die ARI. Es geht vielmehr darum, dass das eGovG von den Organisationseinheiten des Kantons korrekt vollzogen und der Grundbedarf bei ARI bezogen wird. Diesbezüglich besteht kein Klärungsbedarf. Dafür hat der Regierungsrat zu sorgen. Das geht bereits aus Art. 1 Abs. 1 und 2 des Organisationsgesetzes hervor.	
			<i>Kommentar zur Rückmeldung des Regierungsrates</i>	<i>Aus Sicht der GPK bezog sich die Empfehlung explizit auf die Verbandsaufsicht. Mit der Eignerstrategie ist die Empfehlung umgesetzt.</i>	
			5.2 Grundbedarf wird von allen im eGovG definierten Leistungsbezüger über die ARI bezogen (2024, S. 13)	Rückmeldung Januar 2026 Die Empfehlung der GPK befindet sich in der Umsetzung. Die aktuell fehlenden Leistungsbezüger des Grundbedarfs werden laufend bzw. etappenweise unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen integriert. Die Planung für die Integration von SOVAR, BBZ und Kantonsschule Trogen konnte vorgenommen werden.	
6	2024	Auflösung von Arbeitsverhältnissen (2024, S. 14 ff.) Regierungsrat	6.1 Bei sich abzeichnenden Konfliktsituationen und/oder Kündigungsabsichten das Personalamt miteinbeziehen (2024, S. 19)	Rückmeldung Januar 2026 Die Empfehlung der GPK wird laufend umgesetzt. Die entsprechenden Weisungen bestehen und die Führungsverantwortlichen werden sensibilisiert, ihre diesbezügliche Verantwortung wahrzunehmen.	
			6.2 Mitarbeitendengespräche über alle Hierarchiestufen hinweg nach einheitlichen Standards dokumentieren (2024, S. 19)	Rückmeldung Januar 2026 Die Empfehlung der GPK ist umgesetzt. Mit der Einführung des neuen Mitarbeitendengesprächs Dialog im Jahr 2025 werden die Vorgesetzten entsprechend geschult.	



Empfehlung nicht umgesetzt



Empfehlung umgesetzt






Empfehlung teilweise umgesetzt



Empfehlung wird zurückgezogen



Entwicklung der Empfehlung wird überprüft

7	2024	Leistungsvereinbarungen des Kantons Appenzell Ausserrhoden (S. 26 ff)	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Departementsvorstehende </div>	7.1 Übersicht (inkl. Kosten) über alle laufenden LV zu erstellen (2024, S. 28)	Rückmeldung Januar 2026 Der Regierungsrat anerkennt den Sinn einer Übersicht über die laufenden Leistungsvereinbarungen inklusive der betreffenden Finanzmittel. Die Übersicht soll jedoch durch die zuständige Stelle und nicht auf Ebene der Departementsvorsteher/in geführt werden.	
				7.2 Reporting und die qualitative Kontrolle der LV sicherzustellen (2024, S. 28)	Rückmeldung Januar 2026 Der Regierungsrat sieht in Bezug auf ein weitergehendes Reporting keinen Handlungsbedarf. Primär sind die Ämter für die Erstellung und Überprüfung der Leistungsvereinbarungen zuständig. Bei juristischen Fragen stehen den Ämtern die Departementssekretariate oder Rechtsdienste unterstützend zur Seite, womit auch die qualitative Kontrolle sichergestellt wird.	
				<i>Kommentar zur Empfehlung</i>	<i>Die GPK erwartet ein Reporting auf Stufe Departement.</i>	
				7.3 Unbefristete LV nach einem gewissen Zeitraum überprüfen (2024, S. 28)	Rückmeldung Januar 2026 Der Regierungsrat unterstützt eine regelmässige Überprüfung von Leistungsvereinbarungen, die auf unbefristete Zeit abgeschlossen worden sind. Grundsätzlich vertritt er die Haltung, dass Leistungsvereinbarungen künftig nur noch mit befristeter Laufzeit abgeschlossen werden sollten.	



Empfehlung nicht umgesetzt



Empfehlung umgesetzt



Empfehlung teilweise umgesetzt





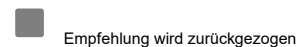
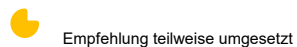
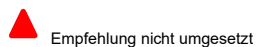
Empfehlung wird zurückgezogen









Entwicklung der Empfehlung wird überprüft

Adressat Kanzlei

Nr	Jahr	Prüfthema und Adressaten	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK
1	2023	Organisation der Rechtsdienste (2023, S. 12 ff.) Kanzlei Regierungsrat	1.1 Verbindlich Erklärung einer regelmässigen Weiterbildung zur Rechtsetzung für die Mitarbeitenden der departementalen Rechtsdienste (2023, S. 16) 1.2 Einführung einer überdepartementalen Legislaturplanung in Bezug auf die Gesetze zur Stärkung der Koordination und Ressourcenplanung zwischen den departementalen Rechtsdiensten und dem Rechtsdienst der Kantonskanzlei (2023, S. 16)	Rückmeldung Januar 2025 Die Weiterbildung im Bereich Rechtsetzung wird nicht verbindlich erklärt. Der Empfehlung wird somit nicht gefolgt. Rückmeldung Januar 2026 Unverändert. Rückmeldung Januar 2025 Es wird keine überdepartementale Legislaturplanung in Bezug auf die Gesetzgebung eingeführt. Der Empfehlung wird somit nicht gefolgt. Rückmeldung Januar 2026 Unverändert.	   



Adressat Departement Finanzen

Nr	Jahr	Prüfthema und Adressaten	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK
1	2019	Strafanstalt Gmünden (2019, S. 14 ff.) DF Regierungsrat	Klärung von Begriffen und Begriffsverwendungen im Bereich von Leistungsaufträgen und Globalkrediten bei der nächsten Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (2019, S. 16)	Rückmeldung Januar 2025 Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der nächsten Revision des Finanzhaushaltsgesetzes. Rückmeldung Januar 2026 Unverändert.	 
2	2022	Einsprachen, Strafverfolgung und Informationsfluss in der kantonalen Steuerverwaltung (2022, S. 9 ff.) DF Regierungsrat	Entscheidung über die Durchführung von Betriebsprüfungen vor Ort (2022, S. 12)	Rückmeldung Januar 2025 Die Umsetzung der Empfehlung erfolgt laufend. Rückmeldung Januar 2026 Laufende Umsetzung, mangels Ressourcen jedoch nur in wenigen Fällen.	 
3	2022	Personalamt / Personalprozesse (2022, S. 13 ff.)	3.1 Überarbeitung des Prozesses der jährlichen Beurteilung von Mitarbeitenden (2022, S. 17)	Rückmeldung Januar 2025 Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. Die Inkraftsetzung des neuen MAG (DIALOG) erfolgt im 1. Quartal 2025. Der Abschlussbericht zum ePersonaldossier ist im 2. Quartal 2025 geplant. Rückmeldung Januar 2026	 



Empfehlung nicht umgesetzt



Empfehlung umgesetzt









Empfehlung teilweise umgesetzt








Empfehlung wird zurückgezogen



Entwicklung der Empfehlung wird überprüft

		DF Regierungsrat		Die Empfehlung der GPK ist umgesetzt. Mit der Einführung des neuen Mitarbeitendengesprächs DIALOG im Jahr 2025 wurden die Vorgesetzten entsprechend geschult.	
			3.2 Einführung eines digitalisierten Personaldossiers mit Zugriff für die Linie und das Personalamt (2022, S. 17)	Rückmeldung Januar 2025 Die Empfehlung wurde noch nicht umgesetzt. Das Rollout des digitalen Personaldossiers ist verwaltungsin-tern seit April 2024 vorbereitet. Verschiedene Abhängigkeiten von externen Partnern führen zu Verzögerun-gen.	
				Rückmeldung Januar 2026 Die Empfehlungen wurden umgesetzt. Aufgrund von Abhängigkeiten verschiedener technischer Umstellun-gen in Folge von Vorgaben des Lieferanten wurde der Rollout Ende 2025 gestartet.	
			3.3 Setzung des Schwerpunktes Führungskultur in der Fortbildung (2022, S. 17)	Rückmeldung Januar 2025 Die Empfehlung wurde umgesetzt. Am Kaderseminar wurde im Jahr 2023 der Startschuss für die Entwick-lung des neuen Mitarbeitendengespräch gelegt. Das Kaderseminar 2024 wurde genutzt, um die Aktualisie-rung des Personalleitbildes zu initiieren. Konkrete Umsetzungsansätze werden mit dem Kader gemeinsam genutzt.	
				Rückmeldung Januar 2026 Das Gefäss des Kaderseminars wurde neu konzipiert und auf drei kürzere Veranstaltungssequenzen besser im Jahr verteilt. Dies fördert die Stärkung der Führungskultur. Gleichzeitig wurde die Führungsausbildung der KVAR überarbeitet. Die Bedürfnisse der Departemente und Ämter werden zurzeit abgeholt.	
4	2022	Querschnittsauf-gaben des Amts für Immobilien (2022, S. 17 ff.) DF Regierungsrat	Zeitnahe Verabschiedung der Im-mobilienstrategie und -verordnung (2022, S. 17)	Rückmeldung Januar 2025 Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. Es ist geplant, die Immobilienstrategie und die Immobilienver-ordnung im 2. Quartal 2025 dem Regierungsrat vorzulegen.	
				Rückmeldung Januar 2026 Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt. In Folge einer Pensionierung erfolgte per Januar 2026 ein Wechsel in der Leitung des Amts für Immobilien. Es ist geplant, die Immobilienstrategie und die Immobilien-verordnung im Jahr 2026 dem Regierungsrat vorzulegen.	

		Regierungsrat	2.2 Prüfung der im SVAR-Gesetz definierten Handlungsspielräume in Bezug auf zielführende zukünftige überregionale gesundheitspolitische Zusammenarbeit (2021, S. 31)	Rückmeldung Januar 2025 Es laufen derzeit verschiedene Arbeiten zur Zukunft des SVAR. In diesem Zusammenhang wird auch eine Revision des Spitalverbundgesetzes geprüft.	
				Rückmeldung Januar 2026 Es laufen weiterhin verschiedene Arbeiten zur Zukunft des SVAR. In diesem Zusammenhang wird auch eine Revision des Spitalverbundgesetzes geprüft.	
3	2021	Aufsicht und Zuständigkeiten Asyl- und Flüchtlingsbereich (2021, S. 16 ff.)	Überdenken der unübersichtlichen Struktur im Betreuungswesen des Asyl- und Flüchtlingswesens (2021, S. 22)	Rückmeldung Januar 2025 Es wird auf die Ausführungen gemäss Kantonsratssitzung vom 9. Mai 2022 verwiesen: Die organisatorische Trennung zwischen DGS und DIS ist sinnvoll. Eine weitergehende Aufsichtstätigkeit des DGS würde erheblich mehr personelle Ressourcen im DGS voraussetzen (vorbehalten die genügenden gesetzlichen Grundlagen für diese Art der Aufsicht). Aufgrund der gegebenen Antworten sind keine Aktivitäten geplant.	
		DGS		Rückmeldung Januar 2026 In der Sache unverändert.	
		Regierungsrat			
			<i>Kommentar zur Empfehlung</i>	<i>Die unübersichtliche Struktur bezieht sich nicht auf die Aufteilung zwischen DIS und DGS, sondern auf das Betreuungswesen. Die Arbeitsteilung zwischen Gemeinden, Regionen und Kanton führt dazu, dass die Oberaufsicht im Sinn der präventiven Verbandsaufsicht kaum zu gewährleisten ist.</i>	
4	2023	Kind- und Erwachsenenschutzbehörde (2023, S. 22 ff.)	Entwicklung von Strategien, um die Überbelastung der Behörde abzuwenden (2023, S. 29)	Rückmeldung Januar 2025 Massnahmen wurden ergriffen, aber die vakanten Behördenstellen konnten bis anhin nicht alle besetzt werden, weshalb weiterhin "Springer" eingesetzt werden müssen.	
		DGS			



Empfehlung nicht umgesetzt



Empfehlung umgesetzt




Empfehlung teilweise umgesetzt

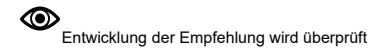
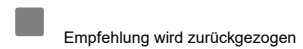
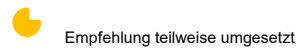
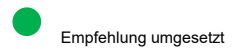
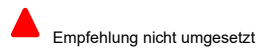


Empfehlung wird zurückgezogen



Entwicklung der Empfehlung wird überprüft

				<p>Rückmeldung Januar 2026</p> <p>Die vakanten Behördenstellen konnten mittlerweile alle besetzt werden. Bis zur vollständigen Einarbeitung der neuen Behördenmitglieder in den komplexen Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind weiterhin "Springer" nötig, um eine Überlastung in der Einarbeitungsphase zu verhindern. Es ist zu erwarten, dass ab dem Jahr 2027 keine Springer mehr nötig sein werden.</p>	
--	--	--	--	---	---



Adressat Departement Inneres und Sicherheit

Nr	Jahr	Prüfthema und	Empfehlungen der GPK	Bemerkung der geprüften Organisationseinheit (umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt)	Einschätzung GPK	
		Adressaten				
1	2020	Gemeindeaufsicht (2020, S. 23 ff.)	1.1 Prüfung der Führung eines strukturierten und risikobasierten Inventars über die Aufgaben der Gemeindeaufsicht (2020, S. 26)	Rückmeldung Januar 2025 Inventar: Die Aufgaben im Rahmen der Gemeindeaufsicht sind derart vielfältig und der Charakter der Aufsicht als Verbandsaufsicht dergestalt, dass sie nicht mit einem Inventar einfach erfasst werden könnte. Hier unterscheidet sich die Gemeindeaufsicht etwa von einem IKS oder von der Finanzaufsicht. Nicht von ungefähr ist gerade die Finanzaufsicht stark strukturiert, da sie sich an ganz konkreten Kennzahlen orientieren kann. Das ist in vielen Bereich der Gemeindeaufsicht nicht möglich, verfügen die Gemeinden doch sehr oft über einen erheblichen Ermessensspielraum, den der Regierungsrat respektieren muss. Aufgrund der gegebenen Antwort sind keine Aktivitäten geplant.		
		DIS			Rückmeldung Januar 2026 Unverändert.	
		Regierungsrat			<i>Kommentar zur Rückmeldung des Regierungsrates</i>	<i>Wenn faktisch kein vollständiges Wissen darüber besteht, über welche Einheiten die Verbandsaufsicht auszuüben ist, kann diese auch nicht systematisch stattfinden.</i>
					1.2 Prüfung eines verbindlichen Aus- und Weiterbildungsangebotes für kommunale Geschäftsprüfungskommissionen (2020, S. 26)	Rückmeldung Januar 2025 Gegenwärtig ist im Departement Inneres und Sicherheit ein Leitfaden für kommunale GPK in Ausarbeitung. Weitere Aktivitäten sind aufgrund der gegebenen Antworten nicht geplant.
			Rückmeldung Januar 2026 Der im Januar 2025 in Aussicht gestellte Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Kantonskanzlei erstellt und im Mai 2025 publiziert (Link: Leitfaden).			
2	2021	Zweckverbände und andere Zusammenarbeitsformen der Gemeinden (2021, S. 31 ff.)	2.1 Zusammenstellung aller Zweckverbände und deren Statuten durch das DIS (2021, S. 34)	Rückmeldung Januar 2025 Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen sind keine weiteren Aktivitäten geplant. Vgl. 3. Lesung zur Volksinitiative im Kantonsrat, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2023, S. 8/9: <ul style="list-style-type: none"> Eine aussagekräftige Auswertung der bestehenden Zusammenarbeiten zwischen den Gemeinden liegt nicht vor. 		

DIS



Empfehlung nicht umgesetzt



Empfehlung umgesetzt







Empfehlung teilweise umgesetzt



Empfehlung wird zurückgezogen



Entwicklung der Empfehlung wird überprüft

				<ul style="list-style-type: none"> • Es wurde versucht, eine Auswertung der bestehenden Zusammenarbeiten zwischen den Gemeinden vorzunehmen. • Die Intervention der Gemeindepräsidienkonferenz hatte zur Folge, dass keine umfassenden Rückmeldungen zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften i.S.v. Art. 25 ff. EG zum ZGB eingingen. Diese nehmen indessen ebenfalls öffentliche Aufgaben wahr. • Ferner reichten die Gemeindekanzleien teilweise Übersichtslisten allein und teilweise Listen zusammen mit den vorliegenden Verträgen und Körperschaftsstatuten ein. Dies erschwert das Verständnis der Inhalte von bestehenden Zusammenarbeiten. • Ferner sind die eingereichten Listen teilweise unterschiedlich aufgebaut und teilweise unterschiedlich ausgefüllt. • Anfangs Dezember 2022 fehlte immer noch die Rückmeldung einer Gemeinde (Heiden). Diese fehlt nach wie vor, Stand heute. • Frühere Erhebungen und auch die aktuelle Erhebung machen deutlich, dass der interkommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage von Verträgen eine grosse Bedeutung zukommt. Die interkommunale Zusammenarbeit erweist sich indessen als unübersichtlich – nicht nur für den Kanton, sondern offensichtlich auch für die Gemeinden selber – und zufällig. Eine Systematik in der vertraglichen Zusammenarbeit unter den Gemeinden lässt sich anhand der verfügbaren Daten nicht erkennen. • Aufgrund der eingereichten und unterschiedlichen Unterlagen erwies sich das Erstellen einer aktuellen Übersicht über die interkommunale Zusammenarbeit nur als bedingt möglich. Eine solche Übersicht wäre aufgrund der Datenlage wenig aussagekräftig. 	
				Rückmeldung Januar 2026 Unverändert.	
			2.2 Zusammenstellung aller vertraglichen Zusammenschlüsse von Gemeinden (2021, S. 34)	Rückmeldung Januar 2025 Aufgrund der oben erwähnten Ausführungen sind keine Aktivitäten geplant.	
				Rückmeldung Januar 2026 Unverändert.	
3	2022	Ausländerrechtliche Prozesse in der Abteilung Migration (2022, S. 20 ff.)	3.1 Überprüfung der Entscheidungsprozesse und Entwicklung eines Modells, welches auf einem Mehraugenprinzip basiert (2022, S. 23)	Rückmeldung Januar 2025 Mehraugenprinzip: Die Prüfung der Härtefallgesuche erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen sowie den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM). Es trifft nicht zu, dass diese Gesuche nur durch eine Person bzw. durch die Leiterin der Abteilung Migration geprüft werden. Die Einzelfälle werden regelmässig innerhalb der Abteilung besprochen, auch unter Einbezug des Amtsleiters. Es findet also keine	

		DIS		einseitige Beurteilung statt und es liegt kein strukturelles Risiko für unangemessene Entscheide vor. Aufgrund der gegebenen Antwort sind keine Aktivitäten geplant.	
		Regierungsrat		Rückmeldung Januar 2026 Unverändert.	▲
			<i>Kommentar zur Rückmeldung des Regierungsrates</i>	<i>Nach Ansicht der GPK muss das Vier-Augenprinzip gegen aussen sichtbar sein, denn nur so wird deutlich, wer welche Entscheidungen trifft.</i>	
			3.2 Führung einer Statistik für eingegangene, abgelehnte als auch bewilligte Härtefallgesuche im Amt für Inneres (2022, S. 23)	Rückmeldung Januar 2025 In Bezug auf die Führung kantonaler Statistiken bei Härtefallgesuchen ist festzuhalten, dass seitens Regierungsrat kein Bedarf vorhanden ist. In den letzten Jahren wurden keine solchen Anfragen an das Amt für Inneres gerichtet. Die wichtigsten Statistiken sind beim Statistikdienst des SEM erhältlich. Aufgrund der gegebenen Antwort sind keine Aktivitäten geplant.	▲
				Rückmeldung Januar 2026 Unverändert.	▲
			<i>Kommentar zur Rückmeldung des Regierungsrates</i>	<i>Erstinstanzliche, das heisst vom Kanton abgewiesene Härtefallgesuche, werden vom SEM nicht erfasst.</i>	

